Erscheint an jedem Sonnabend
Abonnement:
Für das 3. Quartal 1927 135 Goldpfennige
Einzelnummer zwölf Goldpfennige u. Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Johannes Aß
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Tel. Stephan 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Telephon Ohle 594

Nummer 38 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 17. September 1927 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 8. Jahrgang

Hindenburg-Dank!

Am 2. Oktober begeht unser Reichspräsident und Feldmarschall von Hindenburg seinen 80. Geburtstag. An diesem Tage wird ihm eine Gabe des gesamten deutschen Volkes überreicht werden. Sie ist, seinem ausdrücklichen Wunsche entsprechend, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bestimmt. Er, der nie an sich selbst gedacht hat, sondern sich und seine ganze Kraft immer in den Dienst des Vaterlandes zu stellen gewohnt gewesen ist, hat gebeten, von einem Geschenk an ihn selbst abzusehen. Allen, die in Liebe und Verehrung zu ihm aufblicken, wird es trotzdem am Herzen liegen, durch eine persönliche Gabe ihre Dankbarkeit für alles das zu bezeugen, was er dem deutschen Volke in seinen schweren Tagen gewesen ist und was seine selbstlose Pflichterfüllung auch heute noch bedeutet. Aus diesem Gefühl heraus wird seit längerer Zeit der Gedanke erwogen, ihm, dem Verteidiger der Heimat, der in siegreichen Schlachten das deutsche Vaterland vor feindlichem Einfall bewahrt hat, ein Stück deutscher Erde, nähmlich den alten Hindenburgschen Familienbesitz zum Geschenk zu machen. Dieser, nicht weit gelegen von der Stätte seiner Siege, soll erworben werden. Ein Teil soll alten Soldaten zur Siedlung überlassen, der andere dem Feldmarschall selbst und seinen Nachkommen übergeben werden. Von alten Soldaten, die unter dem Feldmarschall gefochten haben, ist dieser Gedanke ausgegangen. Die unterzeichneten Wirtschaftsstände nehmen ihn freudig auf. Eine öffentliche Sammlung lehnen sie ab. Sie bitten nur auf diesem Wege jeden, ein Scherflein beizutragen, damit das, was des Deutschen vornehmste Eigenschaft ist, die Dankbarkeit, sich durch die Tat bezeugen kann.

Für die deutsche Landwirtschaft: gez. Brandes
Für den deutschen Einzelhandel: gez. Grünfeld
Für die deutsche Industrie: gez. Duisberg
Für das deutsche Handwerk: gez. H. Plate
Für den deutschen Groß- und Überseehandel: gez. Ravene
Für das deutsche Bankgewerbe: gez. Dr. Rießer
Für die deutsche Seeschiffahrt: gez. Graf Röbern
Für die deutschen Privatversicherungen: gez. Schaefer

Um hierbei eine Zersplitterung unter den Korporationen des Handwerks zu vermeiden, bitten wir Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkervereine Gaben nur an die Handwerkskammer zu Breslau (Postscheckkonto Breslau Nr. 4192) überweisen zu wollen.

Die Handwerkskammer zu Breslau.

Brettschneider, Präsident. **Dr. Maciejewski,** Syndikus i. V.

Auflage: 34 400 Exemplare!

Die rechtliche Behandlung der Reparaturen.

Von Dr. Röder, Berlin.

I. Die rechtliche Natur des Reparaturvertrages.

*Die Ausführung einer Reparatur stellt sich rechtlich als ein Werkvertrag im Sinne des § 631 ff. Bürgerlichen Gesetzbuches dar. In der Annahme der besagten Besorgung verpflichtet sich der Geschäftsherr der Sache den vertragsmäßigen Erfolg zu verschaffen. Ist derselbe nicht nach der Bestellung ausgefallen, so braucht der Besteller das Werk- so wird hier das Reparaturstück genannt — nicht abzunehmen und auch nicht die verabredete Vergütung zu bezahlen. Klagt der Geschäftsherr also die Vergütung ein, so kann der Besteller die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegensetzen, wenn die Arbeit nicht verabredungsgemäß ausgefallen ist. Solange der Geschäftsherr das reparierte Stück an den Besteller noch nicht abgeliefert hat, muß er in einem Rechtsstreite beweisen, daß die Ausführung „vertragsmäßig" ist. Hat er das Reparaturstück ausgeliefert, so liegt dem Besteller darüber die Beweispflicht ob. Die für die rechtliche Beurteilung der Streitsache maßgebende Bestimmung lautet: „Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat. Es darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 633 Abs. 1 BGB). Der Besteller hat aber hiernach noch nicht das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, denn in den meisten Fällen wird es sich um geringfügige Fehler handeln, die verbessert werden können. Deshalb muß er dem Geschäftsherrn eine angemessene Frist setzen, in welcher die Beseitigung des mangelhaften Zustandes gefordert wird.

Gezwungen ist der Besteller nicht, mit dem Verlangen der Mängelbeseitigung auch die Fristsetzung zu verbinden. Allein er wird dies tun müssen, wenn er seine Rechte auf Wandelung (Rücktritt vom Vertrage) und Minderung (Herabsetzung des Vertragspreises) sich sichern will. Sollte der Besteller eine Frist nicht gesetzt und Nachbesserung des Schadens nicht verlangt haben, so verbleibt ihm nur der Schadenersatzanspruch aus § 635 BGB übrig (vergl. Staudinger, Kommentar S. 1172). Diesen Schadenersatz kann er jedoch nur dann begehren, wenn der Mangel auf grobes Verschulden des Unternehmers bezw. seine Leute zurückzuführen ist. Veräußert der Besteller den mangelhaft hergestellten Gegenstand, so fallen dessen Rechte gegen den Unternehmer wegen Mängel des Werkes nicht weg (Reichsgericht im „Recht" 1911 Nr. 1722). Nun gibt es Fehler, die sich überhaupt nicht beseitigen lassen. Hier hätte es natürlich gar keinen Zweck, deren Beseitigung zu fordern. Ebenso wäre es zwecklos und liefe auf leere Formalität hinaus, wenn der Besteller dem Geschäftsherrn zur Beseitigung eines Fehlers eine Nachfrist setzen würde, obwohl der Geschäftsherr mit aller Bestimmtheit schon erklärt hatte, er ließe sich auf nachträgliche Verbesserung nicht ein. In solchem Falle bedarf es also der Bestimmung einer Frist nicht (§ 634 Abs. 2 BGB.). Die objektive Unmöglichkeit hat der Geschäftsherr zu beweisen. Eine solche ist anzunehmen, wenn zur Beseitigung des Mangels eine vollständige Neuherstellung des Werkes erforderlich ist (Staudinger S. 1173) und zur Herstellung eines neuen Werkes ist der Unternehmer aber nicht verpflichtet. Dasselbe ist der Fall, wenn die Reparaturen für den Unternehmer einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordern würden (vergl. die Entscheidungen bei Staudinger S. 1169).

Was nun den Schadenersatzanspruch anbelangt, so kann der Besteller darin nicht übermäßig hohe Ansprüche stellen. Die Bestellung des Schadens würde im allgemeinen in dem Ersatze des verdorbenen Gegenstandes im Verhältnis zur Hälfte seines Wertes bestehen.

II. Die Gefahrübertragung.

In dem Augenblick, in welchem ein Kunde von den Geschäftsherrn einen Gegenstand zur Reparatur usw. übergibt, geht nach § 644 BGB. die Uebertragung der Gefahr auf den Geschäftsherrn über. Diese Bestimmung lautet: „Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich." Für unsere Praxis angewendet bedeutet die obige Vorschrift folgendes: Die Gefahr trägt der Geschäftsherr solange, bis der reparierte Gegenstand noch nicht abgenommen ist, der Kunde den Gegenstand also noch nicht zurückerhalten hat. Dabei bleibt es sich gleich, ob das Werk noch nicht vollendet oder durch Zufall unausführbar wird. In gleicher Weise haftet der Geschäftsherr während der Ausübung der Arbeit für die Schäden, solange sich das Werk in seinem Gewahrsam befindet. Er hat also eine Bewachungspflicht während der Dauer der Herstellung (Staudinger, Kommentar zum BGB. S. 116, Ziffer e zu 5). Diese Haft erstreckt sich natürlich auch auf Diebstahl und Feuerschaden, der an den übergebenen Stücken nach ihrer Ablieferung vorgekommen ist.

Anders liegt die Rechtslage, wenn über die Ablieferung des Gegenstandes ein bestimmter Termin vereinbart wurde, oder ein solcher durch eine Erklärung des Geschäftsinhabers an den Kunden festgesetzt worden ist (diese Erklärung ist am besten schriftlich zu erlassen). Dieser Termin muß aber dem Kunden derart bekannt gemacht worden sein, daß der Geschäftsherr den Empfang durch den Kunden nachweisen kann. Hat der Besteller den Termin verstreichen lassen, so geht die Gefahr sofort auf ihn über und ist inzwischen ein Brandschaden oder ein Diebstahl eingetreten, so haftet der Geschäftsherr jetzt nicht mehr. Der Besteller muß sogar in solchen Fällen alle Kosten bezahlen, die für die bestellte Arbeit entstanden sind. In einem solchen Falle wird jedoch der Geschäftsinhaber den Entschuldigungsbeweis führen müssen, daß der Untergang des Werkes durch Feuer oder Abhandenkommen durch Diebstahl stattgefunden hat und das Gericht wird zu prüfen haben, ob eine Garantieverpflichtung des Geschäftsherrn zur Versicherung gegen Feuersgefahr oder Diebstahl bestand (vgl. den Kommentar von Staudinger S. 1197, Ziffer 7 und Neumann, Jahrbuch Bd. 10 S. 231). Für die meisten Branchen ist beides zu verneinen, insbesondere ist es unseres Wissens in unserer Branche nicht üblich, derartige übergebene Gegenstände gegen Feuersgefahr oder Diebstahl zu versichern. Hat aber doch ein Geschäftsinhaber für einen Betrieb die in Rede stehenden

---

Was der „Gabeljürge" dem Handwerk erzählt

Lieba Herr Rehdakteer!

Der Magistrat tut doch bekanntlich in eena gradzu famohsen Weese for seine Untatan sorgen. Das wissen wa ja alle. Er baut for se Häusa und Schtraßen, er macht ihn Gasanschlisse und Lichtleitungen, er vakloppt ihn ooch Kleedaschen, Strimfe, und sogar die Schtiebeln tut er ihn besohln. Dadafor hat er eene große Besohlanschtalt eingericht. Dadrieba sind natierlich die Schuhmachameesta lausig fuchtich und mechten gern, daß die Bude in die Luft fliegt. Alladings tun se grinsen, wennse heern, daß een gelernta Beckageselle in die Besohlanschtalt den Werkmeesta macht. Aba wennse dran denken tun, daß manche Meesta und viele von ihre Geselln missen schtempeln gehn, von wegen weil der Magistrat tut die Schtiebeln besohln, dann steigt ihn halt der Rogen hoch unds Geschimpfe geht los. Und der Magistrat, der wollte den Schuhmachameestan een Beruhjungspulwa infleeßen, und da hat er sich umgesehn nach eem tichtjen Schuhmachameesta, der was bei die städtsche Besohlanstalt an die Spitze treten sollte, dadermitte niemand nich mehr sagen kennte, dorte wird bloß gefusicht. Und man mecht sprechen, 's wer nich meeglich, Herr Rehdakteer, denkensesich bloß, die Schuhmacherinnung hat for den stedtschen Betrieb den Meesta selba ausgesucht, und weil der Magistrat doch eene hohe Beherde is, da durft es keen eenfacha Meesta sein, nee hamse gesagt, das muß schond een Obermeesta sein. Und, was soll ich Ihn sagen, Herr Rehdakteer, bei ihrm 650-jährjem Jubilehum, da hamse eenfach 'n Oberbirgameesta von Brassel zum Ehrenobermeesta von die Schuhmacherinnung gemacht. Und jetze, da kann niemand nich mehr was sagen über die schtedtsche Besohlanschtalt, jetze schteht een Fachmann an ihre leitende Schpitze. — Aba ooch die Beckameestersch kenn sich nich mehr beklagen, denn for die eene stedtsche Anschtaltsbeckerei hamse 'n Oberbirgemesta zum Beckaehrenobermeesta gemacht und Ehrenprotektor bei die schtedtschen Reschiebauten, das is der Maurerehrenobermeesta Dokter Weh. In die nechste Schtadtverordneten-Versammlung wern die Kommenisten folgende kleene Anfrage schtelln: Was gedenkt die Tischla-Innung zu tun von wegen die schtädtschen Tischlawerkschtetten, und die Schneiderinnung von wegen dem schtedtschen Kleiderladen, und die Tapeziererinnung von wegen schtedtsche Matratzenfabrikazion, und wie schtehts mit die schtedtschen Serge und die Leichenwagen? Hier muß schnellstens was getan wern!

Man muß ja sagen, wenn der Magistrat schon was in eegner Reschie tut ausführn, dann hat er ooch imma seine triftjen Grinde dadervor. Man muß schtaun, daß der eenfache Birger nich selba dadruff kommt. Neilich da wurde in eem Ausschusse beraten, ob eene scheene Arbeet von eene schtedtsche Verwaltung selba ausgefiert wern sollte, oder ob man se an een Untanehma vageben sollte. Und da hielt der Direkta von die Verwaltung eene scheene Rede: „Bei diese Arbeet greifen die Vaheltnisse so ineenanda und die Umstände sind so eegenartich, daß die Sachlage nich nur bloß mit eem kritischem Ooge, sondern ooch mit vollem Vaschtendnis for die Sonnderheet des gewiß nich allteeglichen Falles betrachtet und beurteelt wern muß, zumal eenaseits vaschiedene Faktorn mitschpieln, andaseits gewisse Momente unverkennbar bei der Entschließung maßgebend sein missen, die nich nur uff die eegenartjen Vaheltnisse, sondern ooch uff die ineenandageifende Umschtende wird missen Rickscht nehm, und mit diese eenfache, klare Begrindung beantrage ich, daß die Beherde die Arbeet alleene macht!" — Donnawetta, da warnse alle begeistert und schrien ja, ja!

Allawertsta Herr Rehdakteer, sindse schonde eenmel im letzten halben Jahre die Gartenschtraße lang gegangen? Das is ja zum Piepen! Die ganzen scheen Beume hamse abgesebelt und uff der een Seite, da hamse een tiefen Schossehgraben ausgebuddelt und 'n Dreck daneben uffs Trettoahr geschmissen und uff die andre Seite,

Versicherungen getroffen, so kommen hierfür die Bestimmungen der §§ 281 Abs. 1 und 283 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung. Nach diesen hat der Geschäftsinhaber dem Kunden die Versicherungssumme auszuzahlen und der Kunde muß sich hierauf den Abzug der entstandenen Arbeitsunkosten gefallen lassen.

Es bleibt hier nur die Frage übrig, zu prüfen, ob der Geschäftsinhaber verpflichtet war, bei Annahme der Bestellung den Auftraggeber auf die Möglichkeit einer Verschlechterung des Werkes aufmerksam zu machen, wenn der Besteller in seinen Ansprüchen zu weit geht. Diese Frage ist nach § 167 BGB zu bejahen (vergl. Seufferts Archiv, 24, 10, 47 Nr. 24 Bd. 48 Nr. 22 und Soergel, Rechtsprechung 1911 S. 233), denn so viel Branchekenntnis muß bei einem Geschäftsherrn vorausgesetzt werden. Indessen soll diese Auskunft keine generelle sein; sie ist vielmehr von von jedem Einzelfall abhängig. Zweckmäßig ist es jedoch in vorkommenden Fällen, den Besteller auf solche Möglichkeiten aufmerksam zu machen; bleibt er dennoch bei seinem Verlangen, so kann der Geschäftsinhaber natürlich nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung des Werkes haftbar gemacht werden.

Alle rechtlichen Ausführungen, die wir über dieses Thema bringen, gelten auch für den Fall, wenn der Handwerksmeister nicht selbst die Reparatur oder Umformung besorgt, sondern diese Arbeiten durch einen anderen, etwa einen Spezialisten, besorgen läßt. Hier bleibt der Handwerksmeister seinem Kunden gegenüber der „Unternehmer". Aber gegenüber dem Handwerksmeister ist der Spezialist der „Unternehmer", so daß in beiden Fällen gleichfalls die Bestimmungen des Werkvertrages anzuwenden sind.

III. Wie hat sich der Geschäftsinhaber über nicht abgeholte Gegenstände zu verhalten?

Es kommt häufig vor, daß Gegenstände, die dem Geschäftsinhaber zum Umarbeiten oder zur Reparatur übergeben worden sind, nicht abgeholt werden. Die Gründe hierfür sind mannigfaltiger Art. In der großen Mehrheit sind sie in der Säumigkeit des Bestellers zu suchen; oft will der Kunde den Gegenstand nicht mehr zurückholen, denn es ist ihm die ganze Angelegenheit nachträglich leid geworden, nachdem er von der Höhe der Kosten gehört hatte. Was hat hier der Geschäftsinhaber zu tun und wie kann er sich vor Schaden schützen? Viele Geschäftsleute glauben sich dadurch jeder Verantwortung entziehen zu können, indem sie jedem Kunden, der Gegenstände zum Ausbessern oder Umarbeiten überbringt, eine sogenannte Reparaturmarke übergeben, auf welcher angedeutet ist, daß der Geschäftsinhaber nur eine gewisse Zeit, meist 2 Monate, die Haftpflicht über die ihm übergebenen Gegenstände übernimmt. Dieser Hinweis mag erzieherisch wirken, so daß er zur Nachahmung empfohlen werden kann. Aber auch durch eine Klage befolgen darf ihn der Geschäftsinhaber auf keinen Fall, er würde sich sonst großen Unannehmlichkeiten aussetzen. Denn der besagte Aufdruck auf der Reparaturmarke ist weiter nichts als eine einseitige Erklärung des Geschäftsinhabers, auf die der Kunde nicht einzugehen braucht. Gültig ist nur die Verabredung, die zwischen den Parteien mündlich oder schriftlich stattfand. Hiernach hätte also der Geschäftsinhaber, wenn über die Ablieferungszeit

kein bestimmter Termin vereinbart worden ist, solche Gegenstände, die einen gewissen Wert haben, mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren (§ 195 BGB). Will er sich dieser Verpflichtung entziehen, so bleibt ihm nur übrig, als zum Selbsthilfeverkauf zu schreiten, und hierfür geben die §§ 373 HBG bis 380 HGB und 1233 ff. BGB. einen guten Rechtsbehelf in die Hände.

Vorangehen muß dem Selbsthilfeverkauf eine Androhung. Ist die Androhung unterlassen, so ist der Selbsthilfeverkauf dem Kunden gegenüber unwirksam und der Kunde ist berechtigt, vom Geschäftsinhaber Schadenersatz zu verlangen (Rechtssprechung der Oberlandesgerichte 12, 285). Es ist also zweckmäßig, daß der Geschäftsinhaber ungefähr folgendes dem Kunden mitteilt:

„Sie schulden mir seit dem 14. Februar 1925 für . . . . die Summe von . . . Mk. Ich ersuche Sie, das Reparaturstück innerhalb 8 Tagen von mir abzuholen, anderenfalls ich auf Grund der § 273 ff. BGB. und 1284 ff. BGB. das Reparaturstück öffentlich versteigern lassen werde."

Eine Form für die Androhung ist nicht vorgeschrieben. Nach Staubs Kommentar (S. 550) kann die Androhung sogar mittels Fernsprechers erfolgen, nur muß sie vom Geschäftsinhaber nachgewiesen werden können. Ist der Besteller nicht auffindbar, so hat der Geschäftsinhaber es nicht nötig, dieserhalb umfangreiche Recherchen nach dessen Verbleib anzustellen. Denn für diesen Umstand, der ein schuldhaftes Verhalten des Bestellers gezeitigt hat, muß dieser einstehen. Keineswegs gehört es zu den vertraglichen Pflichten des Geschäftsinhabers, daß er sich außer der Aufbewahrung der übergebenen Sachen noch um den Aufenthalt des Bestellers kümmern soll. Man wird also aus solchem Falle schließen müssen, daß der Besteller durch diesen Umstand sich selbst in Verzug gebracht hat, wodurch auch die Verantwortung auf ihn übergegangen ist (§ 644 Satz 2 BGB.).

Hat der Besteller die Frist verstreichen lassen, so kann das Reparaturstück einem Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Versteigerung übergeben werden. Zweckmäßig dürfte es sein, auch andere, nicht abgeholte Gegenstände in ähnlicher Weise mit zur Versteigerung zu bringen. Der Termin zu öffentlichen Versteigerungen ist dem Säumigen rechtzeitig bekannt zu geben und können die Parteien (also der Geschäftsinhaber als auch sein Besteller) im Versteigerungstermin mitbieten. Die Benachrichtigung von dem Versteigerungstermin an den Kunden kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Das würde also in dem Falle sein, wenn der Kunde nicht aufgefunden worden ist (§ 373 HGB).

Der Selbstverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Bestellers. Der Geschäftsinhaber tut gut, die für den Selbsthilfeverkauf in Frage kommenden Papiere sorgfältig aufzubewahren, denn er hat bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu beweisen, daß der Selbsthilfeverkauf ordnungsmäßig erfolgt ist (vgl. „Juristische Wochenschrift" 1906 134). Das würde besonders dann der Fall sein, wo dieser Verkauf nicht zur vollen Befriedigung des Geschäftsinhabers geführt hat. Hier bleibt der Besteller für den Rest der Forderung des Geschäftsinhabers haftbar. Hat hingegen die Versteigerung mehr eingebracht, als die Forderung des Geschäftsinhabers betrug, so wird der überflüssige Betrag dem Schuldner zugeführt, oder — falls er nicht aufzufinden ist — bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts des Versteigerungsortes hinterlegt.

Aus den gewerbl. Korporationen

600-jähriges Bestehen der Gürtler- und Schwerdtfeger-Innung zu Breslau.

* Am 24. September d. J. begeht die Gürtler- und Schwerdtfeger-Innung zu Breslau das Fest ihres 600-jährigen Bestehens. Sicherlich ist die Innung noch bedeutend älter, aber die älteste aufgefundene Urkunde spricht von Differenzen der Gürtler-Gesellenschaft mit der Innung. Das Gürtlerhandwerk stand dereinst in hoher Blüte. Nicht nur Schnallen, Oesen, Bänder für Geschirr und Wagen waren seine Produkte, sondern auch Einzelteile für Rüstungen stellte die Gürtler-Innung her. Sie geriet mit der Sattler-, Riemer- und Täschner-Zunft, mit der sie zeitweise vereint war, wegen der Abgrenzung der Gewerbe (Herstellung von Ledergurten) in Konflikt. Aber auch mit der Schwerdt-

---

da hamse eiserne Rehre und Schteene uffgebaut. Und wissense warum? Weils das Schtadtamt für Leibesübungen 's valangt hat. Die ermeren Schichten und der Koofmann in der Mitte der Schtadt, die solln neemlich ooch Gelegenheet zu kerperliche Ertichtjung ham. Se solln wenichstens een paar Monate im Jahre uff dem kinstlichen Gebirge in die Großschtadt rumturn kenn. Und dadermitte se nich geschteert wern, da hat der Vakehrsvaein den Vakehr in andre Bahn gelenkt. Mit großem Erfolge, alle Achtung. Denn die Gartenschtraße lang geht doch keen Gebeen mehr mich. Jeberhaupt die Fremden, die denken gar nich dran. Die Koofleite ham jetze große Ferjen! In den Schossehgraben soll eene Fernheezleitung gelegt wern. Eene lange Leitung! 'S is aba ooch bessa, wenn noch een paar Monate vagehn, eh der Kram fertig wird. Denn valeichte entdeckt man wo anderscha inzwischen noch een viel beßres Sistehm, das kennte man ja gleich einbaun. Jeberhaupt dirfte man den Graben so wie so nicht gleich zuschitten, denn wenn nich alles klappt, dann mißte man die Schtraße doch wieda uffreißen. Also Ihr lieben Koofleite von die Gartenschtraße und du, liebes Publikum, regt Euch man nich unnetich uff! Ihr habt ja keene Ahnung nich! Die Beherde weeß schonde wasse tut. Se is doch ooch keen Privatbauherr, der wos imma so eilich ham tut. Nur keene Jebaschtirzung nich, was lange meehrt, wird gut!

Lebense mer wohl, Herr Rehdakteer
von Ihrm alen
Gabeljürge.

Breslauer Bankverein
Die Bank von Handwerk und Gewerbe
Fernsprecher Ring Nr. 2857 und 7966
Annahme von Spareinlagen
Günstige Verzinsung. Kreditgewährung
Blumenstraße 8
Gegründet im Jahre 1896

feger-Zunft hatten die Gürtler langdauernde Streitigkeiten, bis endlich im 18. Jahrhundert die Schwerdtfeger-Zunft mit der Gürtler-Innung sich vereinigte und fortan den Namen „Gürtler- und Schwerdtfeger-Innung zu Breslau" führte. Der hohe Rat der Stadt Breslau hatte große Schwierigkeiten zu überwinden, ehe diese Einigung zustandekam.

Als Zeugen alter Zeit besitzt die Innung noch eine prächtige Innungslade, welche im Kunstgewerbemuseum, sowie eine Reihe alter Urkunden, Protokollbücher, usw. welche im Stadtarchiv aufbewahrt werden. Man könnte wohl bei dem Gewerbe der Gürtler- und Schwerdtfeger darüber hinaus das Vorhandensein so mancher Altertümer voraussetzen, aber leider ist im Laufe der Jahrhunderte so manches Stück verloren gegangen. Das Aufkommen der Maschinen hat dem Gürtlerhandwerk schweren Abbruch getan. Soweit es ging, haben sich aber auch die Gürtlermeister die Maschinen dienstbar gemacht. Heutigen Tages werden von den Gürtlern hauptsächlich Beleuchtungskörper, Kirchengeräte sowie sonstige Gegenstände in Messing angefertigt und in den verschiedensten Farben galvanisiert und gefärbt. Man wird sich noch gern der kleinen aber mit gediegenen Arbeiten ausgestatteten Abteilung der Gürtler-Innung in der Ausstellung „Junghandwerk in Werkstatt und Schule" entsinnen.

Zu der Jubiläumsfeier hat die Gürtler-Innung alle übrigen Breslauer Innungen (ohne Fahnen) für den 24. September d. J. abends 6 Uhr nach dem „Schlesischen Hof" eingeladen. Damen sind willkommen.

Namensänderung und neuer Vorstand des Verbandes deutscher Elektro-Installationsfirmen E. V., Frankfurt a. Main.

* Der seit 25 Jahren als Reichsorganisation des deutschen Elektro-Installateur-Gewerbes bestehende Verband hat anläßlich seiner Jubiläumstagung, Juni 1927, zu Frankfurt am Main, seinen Namen geändert in „Reichsverband des deutschen Elektro-Installateur-Gewerbes e. V. (V. E. I.) Frankfurt am Main". Zugleich hat die Vertreterversammlung des Verbandes den Vorstand von 7 auf 9 Personen erhöht. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Felix Baumann-Zwickau, 1. Vorsitzender, Hugo Unbehauen-Berlin, stellvertr. Vorsitzender, August Leibig-Frankfurt a. M., Schatzmeister, Paul Weinert-München, 1. Beisitzer, Arthur Leser sen., Köln, 2. Beisitzer, G. Ackermann-Liegnitz, 3. Beisitzer, Eugen Aldinger-Stuttgart, 4. Beisitzer, Otto Beyer-Erfurt, 5. Beisitzer, Edm. Embacher-Stendal, 6. Beisitzer. Der allseits bekannte und gesch. Gründer des Verbandes, Herr Gg. Montanus-Frankfurt a. M., wurde auf dem Jubiläums-Verbandstage zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt. Der Reichsverband des deutschen Elektro-Installateur-Gewerbes e. V. hat eine außerordentlich günstige Entwicklung genommen. Er zählt heute fast 9000 Elektro-Installationsfirmen aus dem ganzen Reiche zu seinen Mitgliedern, die in 17 Bezirksvereinen und mehr als 380 Lokalen Organisationen zusammengeschlossen sind.

Landesverband Schlesien im Reichsverband des deutschen Schmiedehandwerks.

* Am 12. November dieses Jahres soll das 25jährige Bestehen unseres Landesverbandes in Breslau, der Geburtsstadt des früheren Bezirksverbandes, festlich begangen werden. Nicht festlich im Sinne einer groß angelegten Feier, sondern festlich im Sinne des Wortes, dem Ernste unserer Wirtschaftslage und dem Ernste der Sache selbst entsprechend.

Die Eröffnungsfeier vormittags soll im Fürstensaale unseres alten ehrwürdigen Rathauses im Beisein der Behörden, der Ehrengäste und der Fahnendeputation unserer Innungen vor sich gehen.

Das Festbuch zu dieser Feier wird die Entstehungsgeschichten aller Schmiede-Innungen Schlesiens der Nachwelt übermitteln. Es soll die Innungsgeschichte des Schmiedehandwerks zusammenfassen, und ein wertvolles Nachschlagebuch für unsern Nachwuchs bilden. Kein Obermeister, kein Innungsvorstand darf zurückbleiben. Alte Chroniken, alte Dokumente sind in den alten Innungen zum großen Teile vorhanden, wer sie nicht entziffern kann, soll sie an die Geschäftsstelle übersenden, damit anläßlich unserer Jubelfeier alles Wertvolle zusammengetragen werden kann.

In diesem Sinne bittet der Vorstand alle Kollegen, mitzuarbeiten und mitzuhelfen, daß unser Jubelfest, welches zugleich mit einem Obermeistertage verbunden werden soll, nicht in der Vorbereitung stecken bleibt. Mit der Zusendung der Innungsgeschichten bitten wir um Angabe und Anmeldung der Fahnen und der Deputationen.

Grade die Innungsfahnen können erzählen von der Arbeit in der Innung, vom Werke der fleißigen Hand, vom goldenen Boden, den das Handwerk einst besessen haben soll, von Meisterehre, von Tagen des Glücks, von Tagen der Sorge, von Zeiten des Niedergangs und des Aufstiegs. Die Fahnen sind für uns das Symbol der Treue, der Kraft und des Selbstbewußtseins, sie sind der würdigste Hintergrund zur Feier unseres Landesverbandes. Und wie unsere Innungsfahnen unseren Toten den letzten Gruß ins Grab winken, so sollen sie dem Landesverbande auch an seinem Jubeltage voranwehen.

Der Vorstand wünscht, und er weiß, daß er hiermit Allen aus der Seele spricht, daß alle schlesischen Schmiede-Innungen, ganz gleich, ob sie gegenwärtig dem Landesverbande angehören oder nicht, an unserem Jubelfeste teilnehmen. Er wünscht, daß dieses Fest ein bedeutungsvoller Wendepunkt im Innungs- und Verbandsleben werden möchte. Der Vorstand hofft, daß die noch außenstehenden Innungen an diesem Tage dem Verbande und damit dem Reichsverbande beitreten, und eine allgemeine Verbrüderung im schlesischen Schmiedehandwerk stattfindet.

Auch die oberschlesischen Innungen, als Mitbegründer des Schlesischen Schmiede-Bezirksverbandes laden wir hiermit ein, an der 25-Jahrfeier ihres alten Stammverbandes teilzunehmen und sich zu treuer Arbeitsgemeinschaft mit uns zu verbinden. Alte Liebe rostet nicht! Und wenn der Krieg mit seinen politischen Folgen Schlesien zerrissen hat, so dürfen wir im Schmiedehandwerk uns keine starren Grenzen im eigenen Vaterlande ziehen, sondern wir müssen, gleich wie unsere Brüder in Deutsch-Oesterreich sich mit uns im Reichsverband des deutschen Schmiedehandwerks zusammenfinden, danach trachten, alte Gegensätze und Vorurteile zu überbrücken.

Im Monat November ist die Arbeit für den Schmied nicht mehr so dringend wie während der Ernte. Etwas Zeit mehr wie sonst soll Jeder nach Breslau mitbringen. Wir haben vorgesehen die Besichtigung des Rathauses, der Elisabethkirche und des Doms. Man wird zugeben müssen, daß die Besichtigung dieser historischen Denkmäler aus der Entstehungsgeschichte Breslaus noch nie zu unseren Tagungen ins Auge gefaßt worden ist. Wir denken uns aber mit der Mehrzahl der Kollegen einig, daß es der Würde des Tages wohl entspricht, der Vergangenheit, in welcher das gesamte Handwerk seine Blütezeit erlebt hat, einige Stunden zu weihen. Unsere heimatliche Hauptstadt steht hier kaum einer andern Stadt im deutschen Vaterlande nach, und wenn wir mit diesen Zeilen schon eine Wenigkeit Propaganda für den nächsten in Schlesien stattfindenden Reichsverbandstag treiben, so hoffen wir, daß die Kollegen im deutschen Reiche und in Oesterreich sich beizeiten mit dem Gedanken vertraut machen, in Schlesien, in seiner Hauptstadt von uns empfangen zu werden.

Und wie Breslau, und mit Breslau der Ostzipfel unseres deutschen Vaterlandes immer stiefmütterlich behandelt worden ist, unsere Heimatprovinz es aber immer verstanden hat, unter schwierigsten Verhältnissen in allen Zeiten auf eigenen Füßen zu stehen, so muß auch das schlesische Schmiedehandwerk jede Gelegenheit erfassen und in seiner Organisation den Halt für jeden seiner Kollegen erblicken. Der Einzelne bedeutet heute nichts, nur die Wucht der Geschlossenheit kann der Oeffentlichkeit gegenüber zeigen, daß das Schmiedehandwerk ein Anrecht auf Achtung hat, ebenso, wie der Vorstand jede sich bietende Gelegenheit benützt, um der Oeffentlichkeit das Schmiedehandwerk in seiner Bedeutung zu zeigen.

Auch zur Hauptversammlung nachmittags soll ein gebührend schöner Raum bestellt werden, hoffentlich wird die Breslauer Innung als Gastgeber sich der guten Sache würdig annehmen, und als die Gründungs-Innung des Bezirksverbandes für einige frohe Stunden nach der Arbeit Sorge tragen.

Und nun an die Arbeit, verehrte Kollegen Obermeister und Schriftführer! Die Kollegen Kassierer wollen wir hierdurch noch ganz besonders gebeten haben des Verbandskassierers zu gedenken, seine Postscheknummer ist immer noch Breslau 31 070. Seine Kasse ist leer und wir können zum ersten Male unsern Verpflichtungen dem Reichsverbande gegenüber nicht nachkommen.

Gleich den anderen deutschen Landesverbänden sollen für Schlesien Verbandsabzeichen eingeführt werden.

Greiner, Hoffmann, Kretschmer.

Schuhmacher-Zwangs-Innung Steinau a. O.

* Am 24. August fand im Herbergssaal die diesjährige Lehrlingsvorprüfung statt. Obermeister Wagenknecht gab einleitend der Hoffnung Ausdruck, daß jeder Junge sich immer mehr bewußt werde, daß er seinem Meister nur das Beste zu leisten habe, um dereinst als guter Arbeiter ins Leben treten zu können, und begrüßte dann die anwesenden Meister und den Vertreter der Behörde, Herrn Stadtrat Waldbach. Prüfungsmeister, Koll. Haupt, nahm alsdann die Aufnahme der sechs neu eintretenden Lehrlinge vor, und gab ihnen ernste Worte der Ermahnungen, zur Treue und Gehorsamkeit gegen ihre Meister mit auf den Lehrweg.

Nachdem wurden die Arbeitsproben, die jeder Junge mitzubringen hatte, von der Kommission einzeln geprüft und ergab die Prüfung, gegen das Vorjahr bestimmt ein bedeutend besseres Resultat, zum Teil waren sehr gute Arbeiten darunter, und nur in wenigen Fällen mußte ernste Rüge erteilt werden.

Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch Koll. Linke nahm Herr Stadtrat Waldbach das Wort und zollte seine Anerkennung über die Arbeiten und ermahnte auch die Jungen zum eifrigen Ansporn, tüchtige brauchbare Gesellen zu werden.

Durch Koll. A. Bartsch und Linke erfolgte nun die praktische Belehrung über Lederarten pp. und berufliche Arbeiten. Dann wurden die Lehrlinge im Theoretischen durch Koll. Münsner geprüft und merkte man auch hier eine große Besserung, ein Zeichen, daß die Lehrmeister ihre Lehrlinge eifrig belehren. Anschließend daran hielt Koll. Münsner noch einen Vortrag über den menschlichen Fuß und seine Leiden. Da der Stoff für jeden Lehrling neu war, merkte man großes Interesse bei jeden für die interessanten Ausführungen. Kollege Linke belehrte nur noch die ältesten Lehrlinge, die, im Herbst die Prüfung machen, über ihre Prüfung. Nach einem Schlußwort des Obermeisters wurden die Jungens um 5 Uhr entlassen.

Das „Erfolgshonorar" des Rechtsanwalts

* Die Frage, ob ein Rechtsanwalt für den Fall, daß er in der Wahrnehmung der Interessen seines Klienten Erfolg hat, ein besonderes über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar sich ausbedingen darf, beschäftigte vor einiger Zeit das Reichsgericht. Dessen Stellungnahme, die ausführlich begründet wurde, dürfte von allgemeinem Interesse sein. Der Sachverhalt war folgender: Ein Rechtsanwalt hatte mit einer prozessierenden Frau, deren Sache er als Anwalt führte, die Vereinbarung getroffen, daß er im Falle des Erfolges außer den gesetzlichen Gebühren 5 % des Erlangten und, falls dieser einen bestimmten Betrag überschreite, 10 % erhalte. Der Rechtsstreit endigte mit einem Vergleich, über den zu klagen die Klägerin keinerlei Ursache hatte; sie schnitt vielmehr verhältnismäßig recht gut dabei ab, weigerte sich jedoch, dem Anwalt das versprochene Erfolgshonorar zu zahlen, was diesen veranlaßte, die Klage gegen sie anzustrengen. Die erste Instanz gab dem Anwalt recht, das Reichsgericht aber erklärte seinen Standpunkt für unbegründet, indem es u. a. anführte: Die Vereinbarung, die der Rechtsanwalt mit seiner Klientin getroffen hatte, verstößt gegen die guten Sitten, und zwar ist hierfür entscheidend die Form, in der der Kläger sich die Sondervergütung hat versprechen lassen; er hat sich das Honorar nicht in einer bedingungslos zu zahlenden Summe, sondern in Bruchteilen des erzielten Betrages ausbedungen. Wenn aber ein Rechtsanwalt das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Mühewaltung mit dem Interesse der Partei dadurch verquickt, daß er es in Abhängigkeit zu ihrem Erfolge im Rechtsstreit bringt, so würdigt er seine Stellung als Organ der Rechtspflege herab. Denn einigt sich der Anwalt mit der von ihm vertretenen Partei über ein Honorar, das mit der Größe des Erfolges steigt, so setzt er sich dem Verdacht oder der Gefahr aus, daß er seine Bemühungen entsprechend steigert. Der Einwand, daß der Partei die Erfüllung des Versprechens, einen Teil des Erlangten abzugeben, um so leichter falle, je größer der Betrag sei, den sie erlange, kann nicht durchdringen; denn dann müßte die Annahme jeder Zusicherung eines abgestuften Honorars als mit dem Ansehen des Anwaltstandes vereinbar erscheinen; davon kann aber keine Rede sein. Zwar braucht der Umstand, daß ein Vertrag unter Verletzung der Standesehre geschlossen wird, ihm noch nicht ohne weiteres den Stempel des Unsittlichen aufzudrücken, aber an das Verhalten der Angehörigen des an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitwirkenden Anwaltstandes werden nun einmal besonders strenge Anforderungen gestellt, so daß ein Vertrag, wie der hier in Frage kommende, als sittlich anstößig empfunden werden muß. (Reichsger. III. 21. 26.)

Ist Gesundheit ererbt oder erworben?

„Gesundheit kaufst Du nicht im Handel
sie liegt in Deinem Lebenswandel."

† In den letzten Jahrzehnten ist das Pendel der Antworten auf die oben gestellte Frage weit nach beiden Seiten hin ausgeschlagen. Zunächst hieß es, daß alles vom Milieu, von der Umwelt, von der Erziehung aus zu beeinflussen sei. Gesundheit, ja selbst die gesamten körperlichen Eigenschaften sollen durch die häuslichen Verhältnisse und durch die Erziehung geworden sein. Dem setzte sich nach der Jahrhundertwende die junge Vererbungswissenschaft entgegen. Im Überschwang ihrer neuen Erkenntnisse behauptete sie, alles ist mit der Befruchtung festgelegt. Es kommt nur darauf an, welche Erbanlagen zusammentreffen und von da ab ist der Gesamtcharakter eines Lebewesens, also auch eines Menschen, ja sein ganzer Lebensweg festgelegt. In der Medizin prägten sich dieselben Anschauungen aus: In der bakteriologischen Betrachtung der Krankheit auf der einen Seite. Man suchte nach äußeren Krankheitsursachen und glaubte sie in den Kleinlebewesen gefunden zu haben, und man bemüht sich nun ohne Rücksicht auf den Körper, die Krankheit und ihre Erreger zu bekämpfen. Als Reaktion darauf kam die konstitutionelle Betrachtung: Krankheiten wurden in ihren Ursachen auf die ererbte Krankheitsbereitschaft und die Konstitution zurückgeführt.

Wir sind nun dabei, die Synthese aus beiden Anschauungen zu ziehen. Wir sehen mehr und mehr ein, daß aus beiden, aus der ererbten Anlage und den Umweltseinflüssen der Lebensweg sich gestaltet. Die ererbte Anlage setzt bestimmte Grenzen, aber innerhalb dieser Grenzen läßt sich durch Erziehung und Pflege der körperliche und geistige Zustand beeinflussen. Aufgabe der Erziehung ist es nun, bis an die festgelegten Grenzen hin die Anlagen zu entwickeln, zur Entfaltung zu bringen. Im Speziellen ist es Aufgabe der körperlichen Erziehung und der Gesundheitspflege, den Gesundheitszustand so zu fördern, als es in jedem Falle möglich ist. Nach dem Gesetz der Übung, das der Volksmund treffend mit dem Sprichwort ausdrückt: „Raste ich, so roste ich", geschieht es nun dadurch, daß wir allmählich immer stärkere Anforderungen der verschiedensten Art an den Körper stellen.

Wir können also den Menschen gegen Erkältung am besten dadurch schützen, daß wir ihn allmählich im Widerstand gegen Kälteeinwirkungen üben. Dagegen gelingt es uns nicht, indem wir ihn in Watte einwickeln. Wir können einem Menschen schöne und gesunde Zähne anerziehen, indem wir ihn von klein auf zum kräftigen Kauen anhalten und ihn daran gewöhnen, durch kräftiges Bürsten sein Zahnfleisch frisch zu erhalten. Wir können eine frische und gesunde Haut heranbilden durch Reinlichkeit und Gewöhnung der Haut an Arbeit, nicht aber allein durch käufliche Schönheitsmittel. Wir können die für die Gesundheit wichtige Herzkraft und Atemkraft entwickeln, verstärken durch Tätigkeit.

Zusammenfassend: Wir können Gesundheit stärken durch systematische Pflege und Arbeit. Wir können also in den erblich gegebenen Grenzen Gesundheit erwerben und es ist deshalb wichtig, die Methode dieses Erwerbs zu studieren.

Dazu gehört nun eine ganze Menge tatsächliches Wissen, um keine Fehler zu begehen. Besonders wichtig ist dies für alle Eltern und Erzieher. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden gemeinsam mit dem Magistrat der Stadt Breslau und der Breslauer Messegesellschaft in der

Hygiene-Ausstellung einen Anschauungsunterricht darbieten wird, der die notwendigen Kenntnisse des menschlichen Körpers und seiner Funktionen Jedermann leicht faßlich vermitteln wird.

Auskunftserteilung des Arbeitgebers

* In einem Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin (1289/VII/26) wird die Frage erörtert, ob die auf Anfrage erfolgte schriftliche Mitteilung des früheren Arbeitgebers, daß er über einen ehemaligen Arbeitnehmer nur persönlich Auskunft gebe, eine Schadenersatzpflicht des früheren Arbeitgebers für den Fall nach sich ziehe, daß die Anstellung des Arbeitnehmers auf Grund dieser Antwort unterbleibe. Das Kaufmannsgericht verneint die Frage der Schadenersatzpflicht für den früheren Arbeitgeber. Die beklagte Firma ist, so führt das Urteil aus, zur Auskunft über den Kläger einer anderen Firma gegenüber weder mündlich noch schriftlich verpflichtet gewesen; sie war nur berechtigt, eine Auskunft zu geben, wenn sie wollte. Es wär ihr dabei unbenommen, dies persönlich und nicht schriftlich zu tun. Aus der Antwort an die fragende Firma, sie gebe über den Kläger nur persönlich Auskunft, konnte dieser daher selbst dann kein Recht zum Schadenersatz herleiten, wenn die Anstellung des Klägers wegen dieser Mitteilung unterbliebe. Ein widerrechtliches, zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten der beklagten Firma konnte das Kaufmannsgericht nicht erblicken, da die Auskunftserteilung auch ganz hätte abgelehnt werden können.

Der Reichsfinanzhof über steuerliche Behandlung von Instandsetzungskosten

* Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs enthält ein Urteil über Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie über die Absetzung der Abnutzung nach § 16 Abs. 2 EStG. und § 18 Abs. 1 EStG. Danach kann bei großen Ausbesserungen von Mietshäusern statt des auf das Einzeljahr entfallenden zum übrigen laufenden Unterhaltungsaufwand gehörenden Aufwandsanteils der Gesamtaufwand im Ausgabenjahr abgezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Wiederinstandsetzung der infolge der Verhältnisse des Währungsverfalls verwahrlosten Miethäuser.

Nicht zur Nachahmung empfohlen

* Eine größere Innung einer norddeutschen Stadt ist seit geraumer Zeit dazu übergegangen, unter der Ueberschrift „Warnung bei Vergebung von Aufträgen" die Mitglieder mit Namen und Anschriftsangabe zu veröffentlichen, die mit Beiträgen zur Krankenkasse und zur Erwerbslosenfürsorge im Rückstand sind. Eine Liste zählte z. B. 35 Namen mit Rückständen von 70.— bis 7000.— Mk. Gegenüber einem solchen Verfahren muß darauf hingewiesen werden, daß es zweifellos die Bemühungen des Handwerks um Erhaltung der Innungskrankenkassen durchkreuzt, da es die zum Teil bestehende Abneigung der Arbeiterschaft gegen eigene Kassen der Innungen zu vermehren geeignet ist. Die Frage, ob es rechtlich überhaupt zulässig, zu solchen Veröffentlichungen überzugehen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls tut das Handwerk gut, im eigenen Interesse von einem solchen Verfahren Abstand zu nehmen.

Warnung vor Grundstückskäufen

* Es ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß Käufern beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung nachträglich Schwierigkeiten entstanden sind, sodaß sie nicht zu der erhofften Wohnung kamen. Hierzu hat sich auch die Berliner Hochbau-Deputation warnend geäußert und die Käufer neuparzellierten Geländes zum Zwecke der Bebauung zur äußersten Vorsicht ermahnt. Vor allen Dingen ist die Feststellung notwendig, ob für das von den Siedlern zu bebauende Gelände bereits ein amtlicher Bebauungsplan — für das Land eine Ansiedlungsgenehmigung — vorliegt, wodurch die örtlichen Gesamtinteressen für die künftige Bebauung festgelegt sind. Ohne diese Gewißheit kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, einen Geländekauf vorzunehmen. Die zuständigen Behörden (Bezirksamt, Magistrat, Stadterweiterungsamt oder Stadtbauamt, Gemeindevorsteher), geben endgültige Auskunft über die Bebauungsplanverhältnisse. Der Käufer erfährt durch das Grundbuch, ob der Verkäufer Eigentümer ist und welche Lasten bereits auf dem Grundstück liegen. Nur bei Kenntnis dieser notwendigen Tatsachen können Siedler vor der unliebsamen Ueberraschung, keinerlei Bauerlaubnis für das von ihnen erworbene Gelände zu erhalten, sowie vor sonstigen Schäden bewahrt bleiben. Für Schäden, die Leichtgläubigen, von Bodenspekulanten irregeführten Siedlern etwa entstehen, können naturgemäß die Behörden nicht aufkommen; der Siedler muß in solchen Fällen seine Schadensersatzansprüche gegen die Veräußerer auf dem Zivilklagewege geltend machen.

Bekanntmachungen

Regierung zu Breslau.

Betr. Errichtung einer Zwangs-Innung für das Bäckerhandwerk in Frankenstein.

* Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für den Kreis Frankenstein eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk mit dem Sitze in Frankenstein zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibenden, die das Bäckerhandwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich Herrn Bürgermeister Jonscher in Frankenstein zum Kommissar bestellt. (I. 23. XVI. 5535.)

Breslau, 23. 8. 1927.

Der Regierungspräsident.

Betr. Errichtung einer Zwangs-Innung für das Bäckerhandwerk in Trachenberg.

* Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für die Ortschaften Trachenberg, Beichau, Borzenzine, Buckolowe, Deutsch Damno Fürstenau, Goitke, Neudorf, Groß Bargen, Groß Glieschwitz, Groß Ossig, Hammer, Trachenberg, Heidchen, Hermenau, Kanterwitz, Karbitz, Kendzie, Klein Bargen, Klein Ossig, Kodlewe, Körnitz, Korsenz, Labschütz, Ladziza, Lauskowe, Marentschine, Powitzko, Przittkowitz, Radziuns, Rogosawe, Sayne, Schmiegerode, Wanglewe, Wiersebenne, Willkowem, eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk mit dem Sitze in Trachenberg zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibenden, die das Bäckerhandwerk in diesem Betriebe selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Militsch zum Kommissar bestellt. (I. 23. XVI. 5767. II.)

Breslau, 6. 9. 1927.

Der Regierungspräsident.

Betr. Errichtung einer Zwangs-Innung für das Tischlerhandwerk in Münsterberg.

* Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1927 eine Zwangsinnung für das Tischler-Handwerk in dem Bezirke des Kreises Münsterberg mit dem Sitze in Münsterberg und dem Namen, Tischler-Innung (Zwangsinnung) in Münsterberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Tischler-Handwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzt bestehende, freie Tischler-Innung in Münsterberg

Gegen diese Anordnung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab die Beschwerde an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu — § 100b Absatz 3 R.G.O. — (I. 23. XVI. 5603.)

Breslau, 26. 8. 1927.

Der Regierungspräsident.

Betr. Errichtung einer Zwangs-Innung für das Bäckerhandwerk in Trebnitz.

* Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für die Ortschaften Trebnitz, Bentkau, Bergkehle, Bingerau, Bischwitz, Bolkohof, Bothendorf, Briesche, Brietzen, Brokotschine, Brodowze, Bruschwitz, Buchwald, Buckowine, Bunkai, Buschewitz, Burgwitz, Deutsch Hammer, Dockern, Domnowitz, Droschen, Glockschütz, Groschowe, Groß-Biadauschke, Groß Hammer, Groß Kommerowe, Groß Märtinau, Groß Peterwitz, Groß Raake, Groß Schwundnig, Groß Totschen, Groß Ujeschütz, Groß Zauche, Güntherwitz, Guhlau, Haasenau, Haltauf, Heidewilxen, Hennigsdorf, Hochkirch, Hünern, Janischguth, Jeschütz, Kainowe, Kampern, Kapsdorf, Kath. Hammer, Kawallen, Klein Biadauschke, Klein Graben, Klein Kommerowe, Klein Märtinau, Klein Muritsch, Klein Totschen, Klein Ujeschütz, Kloch-Ellguth, Kniegnitz, Kobelwitz, Kodlewe, Konradswaldau, Koschnöwe, Kottwitz, Kotzerke, Krakowahne, Krumpach, Kryschanowitz, Kunzendorf, Langenau, Lossen, Luckerwitz, Luzine, Machnitz, Mahlen, Maltschawem, Maluschütz, Maukerwitz, Massel, Matzl. Hammer, Michelwitz, Mühnitz, Neideret, Neuhof, Neuwalde, Nieder Frauenwaldau, Nieder Glauche, Nieder Kachel, Nieder Mahliau, Ober Frauenwaldau, Ober Glauche, Ober Kahle, Ober Mahliau, Obernigk, Pannwitz, Paschkerwitz, Paulwitz, Pawellau, Pawelwitz, Perschütz, Peterwitz, Pflaumendorf, Pirschen, Pollentschine, Probotschütz, Puditschau, Pürbischau, Radelau, Ramischau, Raschen, Rux, Sackerschöwe, Sapraschine, Schawoine, Schebitz, Schickwitz, Schlottau, Schlottauermühlen, Schön Ellguth, Senditz, Simsdorf, Skarsine, Skotschenine, Sponsberg, Striese, Ströhof, Tarnast, Trebnitzermühlen, Tschelentnig, Werdermühle, Werndorf, Wiese, Wischawe, Zantkau, Zechelwitz, Zedlitz, Zirkwitz, eine **Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk mit dem Sitze in Trebnitz** zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibenden, die das Bäckerhandwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Trebnitz zum Kommissar bestellt. (I. 23. XVI. 5767.)

Breslau, 6. 9. 1927.

Der Regierungspräsident.

Handwerkskammer Breslau

*** 1. Spendenliste zur Hindenburgspende.**

1. Konditor.-Zwangs-Innung — Breslau 25 RM.
2. Verband selbst. Konditoren und Pfefferküchler — Breslau 25 RM.
3. Gustav Sternagel-Haase — Breslau 20 RM.
4. Schmiede-Zwangs-Innung — Reichenstein 5 RM.
5. Schles. Vereinigung der Chirurgie-Mechaniker 50 RM.
6. Völkel, Klempner — Glatz 3 RM.
7. Handwerkskammer — Breslau 200 RM.

Breslau, 15. 9. 1927.

Die Handwerkskammer.

gez. C. Weigel, Präsident i. V.

gez. Dr. Macieiewski, Syndikus i. V.

Innungsausschuß zu Breslau

Elisabethstraße 2.

* Am **Freitag, den 23. September, abends 7½ Uhr** findet im Kasino, Neue Gasse, die

Ordentliche Vollversammlung

statt, zu der wir die Herren Delegierten und Vorstandsmitglieder der Innungen und des Innungsausschusses ergebenst einladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Winterfest und das Sommerfest.
2. Beratung über die Beteiligung des Breslauer Handwerks an einer großen Ostdeutschen Ausstellung.
3. Vortrag des Syndikus Baranek über „die Wirkungen der neuen sozialen Gesetzgebung auf das Handwerk".
4. Vortrag des Rechtsanwaltes und Notars Dr. Hoheisel über „die Aufwertung von Forderungen aus Verträgen".
5. Angemessene Preise, Qualitätsarbeit, unlauterer Wettbewerb und Schwarzarbeit.
6. Verschiedenes.

Wir bitten um ein vollzähliges pünktliches Erscheinen.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

* Die Technische Hochschule teilt uns mit, daß der Betrieb in den Instituten der Technischen Hochschule zwischen jeweils 1. August und 1. Oktober und 1. April und 1. Mai eine Unterbrechung erfährt, in welcher Rechnungen nicht angewiesen werden können. Wer mit einer Verzögerung der Anweisung solcher Rechnungen in den genannten Zeiten nicht einverstanden ist, wird gebeten, sich um Lieferungen für die Institute unserer Hochschule nicht zu bewerben.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

Bund deutscher Karosseriebauer- und Wagner-Innungen, Unterverband Schlesien, Bezirk I

*** Mittwoch, den 21. September 1927, 1 Uhr Mittags Bezirkstag im Gesellschaftshaus Wratislavia. U. a. Bericht über den Bundestag. Jede Innung ist verpflichtet Delegierte zu senden.**

Der Vorstand.

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau

Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.

Tageskurse

der für 1927/28 vorgesehenen Meisterkurse.

Elektroinstallateure	vom	30. 1.	„	10. 3. 1928
Damenschneiderinnen	„	30. 1.	„	25. 2 1928
„ Oberkursus	„	27. 2.	„	24. 3. 1928
Gas- u. Wasserinstallat.	„	30. 1.	„	25. 2. 1928
Herrenschneider . .	„	2. 1.	„	28. 1. 1928
„ Oberkursus	„	3. 10.	„	29. 10. 1927
Klempner	„	2. 1.	„	28. 1. 1928
Maler	„	31. 10.	„	26. 11. 1927
„	„	2. 1.	„	28. 1. 1928
„	„	30. 1.	„	25. 2. 1928
Schlosser	„	2. 1.	„	28. 1. 1928
Schuhmacher	„	2. 1.	„	28. 1. 1928
Steinmetze	„	31. 10.	„	26. 11. 1927
Tischler	„	31. 10.	„	26. 11. 1927
„	„	2. 1.	„	28. 1. 1928

Unterrichtsgeld: Zweiwochenkursus 20 RM, Vierwochenkursus 40 RM., Sechswochenkursus 60 RM.

Abendkurse.

Halbjahrskurse (Oktober/März) für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler. Unterrichtsgeld: 40 RM.

Vierteljahrskurse (Oktober/Dezember, Januar/März) für Damenschneiderinnen und Herrenschneider. Unterrichtsgeld: 20 RM.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 8, Klosterstraße 19.

Tapezierer- und Dekorateur-Zwangs-Innung zu Breslau

* Das Oktober-Quartal findet **am 5. Oktober cr. Abends 5 Uhr im Bürgergarten** statt.

Die Einschreibung der Lehrlinge zur Stammrolle ist am Sonntag, dem **2. Oktober cr., Vormittags von 11 bis 1 Uhr im Bürgergarten.** Zu erscheinen hat der Lehrherr im Besitz des Befähigungsnachweises, Lehrlinge auszubilden, der Lehrling, dessen Vater oder gesetzlicher Vertreter, ferner ist mitzubringen das Schulzeugnis der I. Klasse, drei richtig ausgefüllte Lehrverträge und **3 RM Einschreibegebühr.** Es können nur gesunde Knaben ohne jegliche Gebrechen in den Beruf aufgenommen werden und auch nur solche aus der I. Klasse der Volksschule.

Otto Ulke, Obermeister.

Glaser-Zwangsinnung zu Breslau

* Am Mittwoch den **12. Oktober 16 Uhr** (nachm. 4 Uhr) findet die **ordentliche Michaeli-Quartalsversammlung** im Vinzenzhaus statt. **Tagesordnung** wird noch bekanntgegeben.

Anmeldungen zum Einschreiben von Lehrlingen sind bis Montag den 10. Oktober an den Obermeister zu richten. Zur **Gesellenprüfung** ist Gesuch, Lebenslauf, Zeugnis des Lehrmeisters, sowie der Fortbildungs- und Fachschule bis zum 26. September Obermeister Kleinke einzureichen. Näheres über Arbeitsprobe, Prüfungslokal und Tag wird jedem Prüfling nach erfolgter Anmeldung bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Schuhmacher-Zwangs-Innung Kreis Steinau a. Oder

* Am 26. 9. 27 findet in Steinau a. O. der Herbst-Bezirkstag der Vereinigten Schuhmacher-Innungen Glogau in Verbindung mit dem Innungs-Quartal statt. Erscheinen aller ist Pflicht. Nachstehend Programm: früh 8,30 Uhr Sammeln der Kollegen im „schwarzen Adler"; 9 Uhr: Besichtigung des Steinauer Altertumsmuseums; 10 Uhr: Gemeinsames Frühstück im „Adler"; 11 Uhr: Bezirkstag.

1. Begrüßung.
2. Unsere wirtschaftliche Lage — Koll. Sigismund Spottau.
3. Bericht über den Verbandstag in Liegnitz — Koll. Münzner, Steinau.
4. Bericht über den II. deutschen Schuhmachertag — Leipzig — Koll. Kürtzke, Glogau.
5. Unsere Verbandssterbekasse — Koll. Grond, Glogau.
6. Unsere Preisberechnung — Koll. Münzner, Steinau a. O.
7. Arbeitszeitartikel.
8. Verschiedenes.

Nach Schluß der Versammlung Besichtigung unseres Brüderklosters, Wanderung nach dem „Kaisergarten", anschließend Besuch des kleinen Zoologischen Gartens „Jägerhof". Von da zurück nach dem „Adler" und fröhliche Heimfahrt.

Wagenknecht, Obermeister.

Ausschreibungen

* Die Chaussierungsarbeiten der Oppa-Straße sollen nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II — Zimmer 126a — ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

Angebote sind dem Bauamte T., Blücherplatz 16 III, Zimmer 148 einzureichen bis **Donnerstag, den 22. September 1927, vormittags 9 Uhr.**

Breslau, den 12. September 1927.

Die Stadtbaudeputation.

* Es sollen die Glaserarbeiten zu den Fenstern beim Schulneubau in der Siedlung Zimpel öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen usw. liegen im Bauamt H. 3, Siebenradenohle 9, Zimmer 1, zur Einsicht aus, von wo auch Abschriften der Verdingungsunterlagen gegen Entgelt bezogen werden können. Verschlossene mit Inhaltsangabe und dem Namen des Bieters versehene Angebote sind in der genannten Amtsstelle bis **Freitag, den 23. September 1927, vorm. 9 Uhr,** abzugeben.

Die Angebote werden zu den angegebenen Zeiten in Gegenwart etwa erschienener Bieter geöffnet.

Breslau, den 14. September 1927.

Die Stadtbaudeputation.

Verordnung

über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927. Vom 2. August 1927.

* Auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die im Kalenderjahr 1927 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind abweichend von den Vorschriften der §§ 46 bis 49, 51, 52, 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) die Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter, Lohnsteuerausweise und Nachweisungen, die Zusammenstellung und die Steuerkarten mit Einlagebogen nur nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung einzureichen.

§ 2.

(1) Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1927 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungs- und Behördenverfahren nach §§ 42 bis 45, 50 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen haben, haben nach Ablauf des Kalenderjahres 1927 in die Lohnsteuer-Ueberweisungslisten (Muster 1) nur diejenigen Arbeitnehmer aufzunehmen, die im Kalenderjahr 1927 während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teiles derselben in einer anderen Gemeinde (Sitzgemeinde) als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(2) Als Beschäftigungsgemeinde gilt die Gemeinde derjenigen Betriebsstätte, von der aus die Steuerabzugsbeträge für im Kalenderjahr 1927 gezahlten Arbeitslohn an eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung abgeführt worden sind. Im Behördenverfahren ist der Sitz der abführenden Kasse maßgebend.

§ 3.

(1) Hat ein Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigt, die während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben in anderen Gemeinden als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, so ist für jede dieser Gemeinden (Sitzgemeinden) eine besondere Lohnsteuer-Ueberweisungsliste auszuschreiben.

(2) Arbeitnehmer, die während der Dauer der Beschäftigung im Deutschen Reich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sind für sich in einer gemeinsamen Lohnsteuer-Ueberweisungsliste zusammen aufzuführen.

(3) Besitzt der Arbeitgeber mehrere Betriebswerkstätten, von denen aus im Kalenderjahr 1927 Steuerabzugsbeträge abgeführt worden sind, so sind von jeder dieser Betriebsstätten aus die Lohnsteuer-Ueberweisungslisten besonders auszuschreiben.

(4) Hat ein Arbeitgeber die in mehreren Betriebsstätten, von denen aus im Kalenderjahr durch eine Stelle gesammelt, an eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung abgeführt, so sind die Ueberweisungslisten von dieser Stelle aus auszuschreiben. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind befugt, in besonders begründeten Fällen auf Antrag zuzulassen, daß die

Komplette Werkstatt-Einrichtungen für Schneider

Verlangen Sie Preisliste 1927

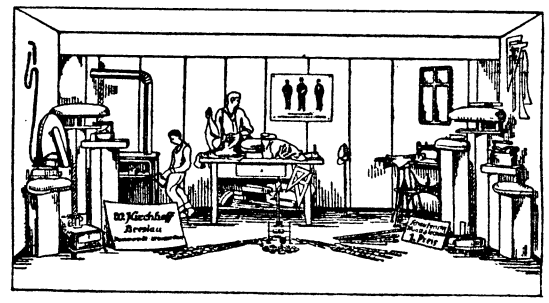

W. Kirchhoff, Breslau 1, Hummerei 51

Ueberweisungslisten von den einzelnen Betriebsstätten aus ausgeschrieben werden, wenn der Arbeitgeber in der Lage ist, der Kasse der Reichsfinanzverwaltung, an die die Steuerabzugsbeträge abgeführt worden sind, mitzuteilen, wie sich sein Abführungssoll auf die einzelnen Betriebsstätten verteilt. Das gilt sinngemäß auch für die Fälle des § 53 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

§ 4.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer-Ueberweisungslisten auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn) auszuschreiben. In Spalte 4 der Lohnsteuer-Ueberweisungsliste ist der Steuerabzugsbetrag anzugeben, der von dem Arbeitslohn einbehalten worden ist, den der Arbeitnehmer in der Zeit bezogen hat, während der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Beschäftigungsgemeinde hatte (Spalte 3). Die Lohnsteuer-Ueberweisungslisten sind in Spalte 4 aufzurechnen und vom Arbeitgeber oder einer Person, die zur Vertretung der Firma rechtlich befugt ist, zu unterschreiben.

§ 5.

(1) Soweit nach den §§ 2, 3 Lohnsteuer-Ueberweisungslisten auszuschreiben sind, sind sie mit einer nach Muster a abzugebenden Versicherung, daß die Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, spätestens bis zum 29. Februar 1928 dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beschäftigungsgemeinde liegt, einzusenden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 muß bis zu diesem Tage auch die Mitteilung über die Verteilung der Lohnsteuerbeträge auf die einzelnen Betriebsstätten abgegeben werden.

(2) Sofern Lohnsteuer-Ueberweisungslisten von einem Arbeitgeber nicht auszuschreiben sind, hat er dem Finanzamt Fehlanzeige nach Muster 3 spätestens bis zum 29. Februar 1928 einzusenden.

(3) Die Vordrucke für die Muster 1 bis 3 sind den Arbeitgebern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

(1) Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1927 im Markenverfahren nach §§ 54 bis 62 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn durchgeführt worden ist, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, spätestens bis zum 29. Februar 1928 seine Steuerkarte und die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1927 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er zur Zeit der Ablieferung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf die Verpflichtung zur Einsendung oder Übergabe der Steuerkarten und Einlagebogen hat das Finanzamt durch öffentliche Bekanntmachung, der Arbeitgeber durch Anschlag in den Arbeits- und Geschäftsräumen hinzuweisen.

(3) An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einsendung oder Übergabe der Steuerkarten und Einlagebogen übernehmen; in diesem Falle sind die Steuerkarten und Einlagebogen dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Berlin, den 2. August 1927.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage
gez. Zarden.

Kränklichkeit des Lehrlings kein Entlassungsgrund, wenn der Lehrherr davon unterrichtet war

* In einem Urteil vom 26. Juli 1927 hat das Arbeitsgericht Chemnitz erklärt, daß Kränklichkeit des Lehrlings dann kein Entlassungsgrund ist, wenn der Lehrherr davon unterrichtet war, in der Begründung ist ausgeführt worden, daß durch Zeugen bestätigt worden sei, daß der Vater des Klägers dem Zeugen als Vertreter des Beklagten Kenntnis davon gegeben habe, daß der Kläger vor seinem Antritt beim Beklagten zu seiner Erholung in Dänemark war und daß der Kläger lungenschwach sei. Er könne also davon, daß der gesetzliche Vertreter des Klägers dessen Krankheitszustand verschwiegen habe, nicht die Rede sein. Wenn der Kläger wegen seiner Erkrankung mehrfach und unlängst sogar mehrere Wochen gefehlt habe, so möge dies zwar für den Betrieb des Beklagten störend sein. Einen wichtigen Grund, das Lehrverhältnis zu lösen, könne aber das Gericht darin nicht erblicken. Der Vater des Klägers habe, wie vom Zeugen bestätigt, den Zeugen als Vertreter des Beklagten auf den Krankheitszustand des Klägers aufmerksam gemacht. Der Beklagte hätte also damit rechnen müssen, daß der Kläger öfter wegen Krankheit dem Dienste fernblieb. Es sei nicht berechtigt, aus diesem Grunde das Lehrverhältnis zu lösen.

Für Feierabendstunden

„Laßt Blumen sprechen"

Von Hanna Hoffmann.

† Es gibt keine einzige Blume, die nicht zu uns sprechen würde, wenn wir ihrer Sprache, ihrem leisen Atmen und Rhythmus, ihren Farbentönen, ihren Bewegungen und geheimnisvollen Offenbarungen wachsam lauschen würden.

Natürlich spricht jede anders zu uns, je nach unsrer Einstellung zu ihr.

Uns ergeht es mit jeder einzelnen Blumenart oder jedem einzelnen Exemplar derselben gerade so wie mit Menschen, wir teilen Sympathie oder Antipathie aus und werden ihren Eigenschaften gerecht oder ungerecht.

Aus diesem Grunde bevorzugen wir eine Gattung vor der anderen, ziehen sie groß, veredeln, machen sie unserer Vorliebe untertan, indem wir ihr unsere individuelle Farbenliebe und Formenart geben und Zuchtwahl ausüben.

Was in den verschiedenen Ländern Klima, Sonne, Luft, Erdboden tut und was die Natur in jedem Lande anderes hervorbringt, das suchen wir durch planmäßige Züchtung ähnlich hervorzubringen.

So wird uns auch eine fremde Pflanze zu unserem Liebling, weil wir sie durch besondere Pflege und Fürsorge zu einer heimischen gemacht.

Was bedeuten uns nur allein die vielfarbigen Tulpen, die bei uns längst Heimatrecht gefunden, die verschiedenartig nüanzierten Dahlien, Anemonen, Chrysanthemen, die graziöse Forsitia und viele andere exotischen Pflanzen.

Aus den Mysterien der alten Kulturvölker erfährt man, daß Blumen eine gar reiche Sprache haben, die von den Wurzeln heraufklingt bis in die feinsten Endfaserchen der Blütenblätter und daß sie menschlichem Verständnis damit danken, daß sie in der nächsten Blüte eine reichere, vollkommenere Entfaltung zeigen.

Es liegt ein tiefer Sinn in dieser offenbarten Weisheit und es gibt wohl manchen feinsinnigen Blumenzüchter in unserer Zeit, dem solche Blumensprache nicht fremd sein wird.

In Märchen, Legenden, Mythen und Sagen, in denen die alte Mysterienweisheit noch weiter lebt, vernehmen wir gar Wundersames aus ihrer stummen Sprache. Sie reden von Leid und Liebe, von Kampf und Schmerz und manches Lied von ihnen ist durch einen echten Dichter, welcher immer Seher und Künder stummer Wahrheiten ist, unsterblich geworden, weil er ihre Sprache verstanden hat.

Wir alle kennen das „Heideröslein" und sein Schicksal ist uns nahe gegangen, auch die Gleimschen Blumenworte sind tief in unserem Sinn: „Stell auf den Tisch die duftenden Reseden, die roten Astern trag herbei", bei deren Vorstellung die Liebe herauftönt wie einst im Mai.

Und alle Blumen sprechen. Das Schneeglöckchen im ersten Frühlingserwachen, die Primeln aus ihrer Sonnenfreude, die Krokusse mit ihrer Guckindiewelt-Neugierde, das Veilchen aus stiller Bescheidenheit, die Nelke als strahlende Begehrlichkeit, die Rose als duftende Lebensmittlerin, die Mimose in jungfräulicher Unberührtheit, die Narzisse aus eitler, selbstgefälliger Ichspiegelung, der Lorbeer im stolzen Ruhme, die Myrthe in unschuldsvoller Reinheit, die Chrysanthemen in lockender Koketterie usw.

Die Seele der Blumen ist noch feiner als die Menschenseele und wem sie etwas anvertraut von ihrem innersten Leben, der muß tief in ihr untertauchen, denn ihre Kelche öffnen sich nur liebenden Menschen. Der Dichter Bierbaum tut es in den Worten kund:

„Der Blumen zarte Wurzeln fühlen
Im keimlebendigen, frühlingskühlen
Erdboden mehr von ihm als du."

Hindenburg-Dank.

Du deutsche Eiche auf stolzen Höh'n,
Dir gilt uns'rer Herzen Schlag!
Fest standest Du in Sturmesweh'n
In Sonnenschein und Wetterschlag

Aus Deines Wesens gewaltiger Kraft
Ward uns neuer Mut gewonnen.
Urdeutsch quillt in Dir der Saft
Ewig neuer Stärke Bronnen.

Fest gewurzelt auf heiliger Erde
Deutschen Landes, ragt Deine Krone.
Heut so wie in Zukunft werde
Dir deutschen Volkes Dank zum Lohne.

Stolzes Sinnbild deutscher Eichen,
Deutscher Art und deutscher Tugend,
Sei Du uns'rer Eintracht Zeichen,
Ein Vorbild uns'rer deutschen Jugend.

Otto Peinemann.

Die Einbildung beim Lernen

† Daß die Erziehung eine wichtige Aufgabe in der Anspornung zum Selbstvertrauen hat, wird jedem einleuchten. Wer sich etwas zutraut, dem wird mehr gelingen, als dem, der zaghaft vor einer Aufgabe steht und sich nicht recht zuzufassen getraut. Auch beim Lernen ist das Vertrauen auf die Kraft des Gedächtnisses viel wert. Es ist schon sehr viel gewonnen, wenn ein Schüler sein Lehrbuch mit dem festen Glauben ergreift: das bringst du fertig! Freilich brauchen manche Schüler merkwürdige Mittel, um eine Aufgabe zu erfüllen, deren Erledigung sie sich fest vorgenommen haben. Hat da einer seine Aufgabe richtig und sicher gelernt, so geht er mit dem Buch schlafen, legt es sich unter den Kopf und liest morgens alles noch einmal durch. Fast kein Schüler zweifelt, daß das zum Ziele führt, und in der Regel, ja fast immer möchte man sagen, es führt auch wirklich zum Ziele. So macht es denn einer dem andern nach. Noch andere sonderbare Mittel ergreifen die Jungen und Mädel, um ihr Vertrauen auf ihr Gedächtnis zu stärken, wenn es ihnen nicht aus freiem Willensantrieb gelingt. Man lasse sie gewähren. Auch erwachsene Menschen brauchen Anregungsmittel, um erfolgreich arbeiten zu können. Man erinnere sich nur an Goethe, der seine Arbeitsstube mit grünen und rotgelben Tapeten versehen ließ, weil ihn das in der Arbeit zu fördern schien. Der Erfolg ist schließlich die Hauptsache. Zieht man die unschuldigen Antriebsmittel ins Lächerliche, so erlahmt meistens auch die Lernlust und das Selbstvertrauen des Kindes sinkt auf den Nullpunkt.

Zwei Geschäftsleute

* Daß der verstorbene Pierpont Morgan ein großer Geschäftsmann war, wird wohl niemand bestreiten können. Wie manch anderer Millionär, wurde auch Morgan viel von Journalisten überlaufen, die irgendetwas für ihre Zeitung aus ihm herausholen wollten. Morgan kannte den Einfluß der Presse nur zu gut, aber er stand doch nur mit wenigen Journalisten in Verbindung, alle anderen ließ er abweisen. Nun hatte ein solcher „kleiner" Journalist mit seinem Kollegen gewettet, er würde schon nächsten Tages dennoch Zutritt zu Morgan erhalten. Er ging also hin, gab seine Karte ab, wurde abgewiesen, blieb aber standhaft und schließlich ließ ihm Morgan, der etwas Wichtiges vermutete, sagen: Gut, gegen Zahlung von 10 Dollar sei er drei Minuten zu sprechen. Der Journalist zahlte und sprach nun mit Morgan über höchst gleichgültige Dinge, so daß dieser verwundert fragte, welcher Zweck ihn denn eigentlich hergeführt habe, wie er denn so leichtsinnig zehn Dollar ausgeben könne. Der Journalist klärte ihn nun auf: Das sei kein Verlust für ihn, im Gegenteil, er habe durch den Besuch soeben 90 Dollar verdient! Daß ich nicht wüßte, meinte Morgan. O doch, ich habe um 100 Dollar gewettet, daß Sie mich nicht hinauswerfen werden, wie mein Kollege behauptet! Und wie sie sehen, habe ich die Wette gewonnen. Nun erst ließ ihn Morgan tatsächlich an die Luft setzen.

Rasche Erfüllung.

* Im Stadtpark wandelt ein poetisch veranlagter Jüngling.

Unter dunklen Baumgruppen leuchtete ihm das Monument von Goethe und Schiller entgegen.

Voll Begeisterung tritt der Jüngling auf den Rasen vor die Dichterfürsten hin und zieht höflich den Hut. „Noch bin ich in der Welt nicht so bekannt, wie ihr, gottbegnadete Meister. Doch auch ich bin ein Dichter. Nach Jahren wird auch mein Bild in allen Zeitungen prangen und die Öffentlichkeit wird sich mit mir befassen."

„Schon jetzt befaßt sich die Öffentlichkeit mit Ihnen!" läßt sich eine gestrenge Stimme hinter dem erschrockenen Jüngling vernehmen. „Können Sie nicht lesen, daß das Betreten der Rasenfläche verboten ist? Der Gehweg ist dort drüben. Sie zahlen zwei Mark Ordnungsstrafe."

Zerknirscht zahlt der Poet dem Wächter die zwei Mark und geht ernüchtert seines Weges.

Vermischtes

* **Auch eine Karriere.** Lord Reading, der Vizekönig von Indien, ist trotz der hohen Würde, die er einnimmt, ein bescheidener, wahrheitsliebender Mann geblieben und erzählt gerne von seinem Emporkommen aus kleinen Verhältnissen. Er war in jungen Jahren als Schiffsjunge, der die gewöhnlichsten und niedrigsten Arbeiten zu verrichten hatte, zum ersten Male nach Indien gekommen und hatte damals nie gedacht, daß er hier einmal der mächtigste Beamte werden sollte. Durch eisernen Fleiß arbeitete er sich allmählich hinauf, sodaß er später auf den höchsten Posten des britischen Weltreiches berufen wurde. Er selbst bezeichnete die Geschichte seines Aufstieges für unfaßbar, behauptet aber, daß er sich gar keine andere Laufbahn wünschen möchte.

* **Eine Händel-Anekdote.** Georg Friedrich Händel, der berühmte Komponist des „Messias"-Oratoriums, war nicht nur ein witziger, sondern auch ein hitziger Herr. So kam es denn häufig vor, daß er in seiner Eigenschaft als Dirigent der Londoner Oper mit dem Künstlerpersonal aneinander geriet. Eines Tages gastierte die italienische Sängerin Signora Cuzzoni in London. Launenhaft, wie sie war, ließ sie kurz vor Beginn der Vorstellung ihr Auftreten mit der Begründung absagen, sie sei erkältet. Händel war in größter Verlegenheit. In seiner Wut rannte er sogleich zu der Sängerin hin, packte sie und trug sie zum offenen Fenster, dabei versicherte er ihr, er würde sie zum Fenster hinauswerfen, wenn sie nicht sofort im Theater erscheinen und singen würde. Das half. Tatsächlich hatte Signora Cuzzoni noch nie so schön gesungen wie diesen Abend trotz ihrer Erkältung.

Die Lehrlinge im Baugewerbe

* Heftig umstritten ist die Frage, ob der Maurerlehrling eine Ausbildung in allen einschlägigen Maurerarbeiten durchzumachen hat, oder ob es genügt, wenn er in einzelnen Disziplinen berufsgeschicklich gemacht wird. Meines Erachtens kann es darauf nur eine Antwort geben: Wer Maurergeselle sein will, muß alle einschlägigen Arbeiten soweit erlernt haben, daß er sie ordnungsmäßig ausführen kann. Je nachdem, an welchen Platz das spätere Leben ihn stellt, mag er in der einen oder anderen Arbeit sich eine gewisse Geschicklichkeit aneignen, immer bleibt ihm so die Möglichkeit, beim Versiegen einer Arbeitsquelle in eine andere einzutreten. Ist er nur Facharbeiter, beispielsweise für Steineverlegen oder für Eisenbiegen oder was immer es sein mag, so ist er eben kein Maurergeselle, kann nicht beliebig seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsart wechseln und ist deswegen trotz seiner im engen Arbeitskreise überlegenen Fertigkeit nur ein Stück von einem Maurergesellen. Mag die Fabrik solche Spezialarbeiter gebrauchen, das Handwerk, und insbesondere das Maurerhandwerk gebraucht allseits ausgebildete Gesellen. Der Himmel bewahre uns übrigens vor diesen Mensch-Maschinen, vor diesen Menschen, die sich in ihrer Tag und Tag und Jahr und Jahr gleichtönenden Arbeit im Laufe der Zeit eine bewundernswerte Fertigkeit angeeignet haben, die aber aus dem großen Gebiet, das sie umgibt, nur ein winzig kleines Stückchen sehen und dann geneigt werden, dieses Stückchen für das Ganze, wenigstens für das Wichtigste zu halten. Ein Beispiel aus dem Maurergewerbe steht zu nahe, als daß es hier nicht erwähnt werden müßte. Der Plattenleger war in seiner Spezialisierung früher ein unbekannter Beruf. Das Verlegen von Wand- und Flurplatten wurde von Maurergesellen gemacht. Naturgemäß ist ihm der heutige Plattenleger an Fertigkeit und Geschicklichkeit weit überlegen und er bildet sich meistens nicht wenig darauf ein. Und wie ist der wirtschaftliche Effekt? Hat er Arbeit, verdient er infolge seiner Geschicklichkeit weit mehr als der Maurergeselle. Da aber die Welt nicht nur aus Platten besteht, hat er ganze arbeislose Tage und alles zusammengerechnet, ist sein Jahresverdienst wohl kaum größer als der des Maurergesellen Dem Maurergesellen selbst bleibt aber infolge dieser Spezialisierung keine Möglichkeit, sich auch in diesem Zweige seines Arbeitsgebietes auszubilden, da die Kaste der Plattenleger sehr scharf aufpaßt, daß kein Unberufener in ihre Zunft eindringt. Was sollte aber erst werden, wenn diese Spezialisierung weitere Kreise zöge? Wenn beispielsweise die Schreinerlehrlinge nach Fenster-, Türen- und Möbelschreiner spezialisiert würden, der eine nur Türen, der andere nur Fenster und der dritte nur Schränke und Bettstellen machen könnte. Wehe dem armen Stückschreiner, wenn keine Fenster zu machen sind, auf Möbel versteht er sich ja nicht, und umgekehrt dem Möbelschreiner, wenn einmal der Möbelmarkt für eine Zeit lang übersättigt ist. Wehe ihm, wenn die Wirtschaftsmaschine keinen Bedarf für ihn hat und er außer Kurs gesetzt werden muß. Dagegen kann sein etwas schwerfällig arbeitender, aber dafür an vielen Stellen zu verwendender Berufskollege angesetzt werden, wo er gerade nötig ist.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Baugewerbe sich Ansätze zur weiteren Spezialisierung der Bauarbeiter heftig bemerkbar machen. Dagegen muß sich das gesamte Maurergewerbe, Meister und Geselle, vereint zur Wehr setzen. Aus dem alten, ehrwürdigen Maurergewerbe darf unmöglich nur eine Ruine des reinen Steinsetzers zurückbleiben. Die Herstellung von Wand- und Deckenputz gehört von altersher zur handwerklichen Tätigkeit des Maurers. Man denke sich nur einmal, welch hilflose Figur ein Maurergeselle abgeben würde, der nur mehr befähigt ist, Ziegelsteine aufzuschichten, der nicht putzen, Estrichmachen und dergleichen gelernt hätte. Für den Rationalisierungs-Fanatiker mag eine solche Rationalisierung etwas Bestechendes haben, für den in langer Lebenszeit in seinem Gewerbe ausgebildeten Fachmann ist sie ein Verbrechen am Gewerbe.

Glaubt denn wirklich jemand, unsere Vorfahren und Lehrmeister wären so wenig vernünftige Menschen gewesen, daß es heute notwendig sei, alle ihre Erbweisheit über Bord zu werfen und alle alten Handwerksgebräuche auf den Kopf zu stellen?

Die Generation, die solche Blüten in Industrie und Handwerk zum Reifen gebracht hat, wie Deutschland sie in seiner schnellen Entwicklung sah, muß ein intelligentes Geschlecht gewesen sein, wenn die alte Bibelweisheit: „Ein schlechter Baum kann nicht gute Früchte tragen" im letzten Jahrhundert noch Geltung gehabt hat. Der nüchterne Fachmann wird daher das wirklich Erprobte beibehalten und dennoch dem Fortschritt unserer Zeit Rechnung tragen. Der Maurerlehrling muß alle in seinem Fach notwendigen Arbeiten erlernen und sich durch Gesellenprüfung darin ausweisen. Mag dann das Schicksaal ihm seinen Platz im Leben anweisen. In diesem Sinne denkt der rheinisch-westfälische Baugewerbeverband im kommenden Sommer der Lehrlingsfrage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(Aus „Technische Erziehung" Nr. 5, Mai 1927.)

Eisenbetonkurse

* Wie bereits in den früheren Jahren beabsichtigt der Deutsche Zement-Bund, auch im kommenden Winterhalbjahr wieder Unterrichtskurse im Eisenbetonbau einzurichten. Bei der fortschreitenden Entwicklung der Eisenbatonbauweise und bei ihrem ständig wachsenden Anwendungsgebiet ist eine ausreichende Vertrautheit mit den Berechnungsgrundlagen und mit der Materialverarbeitung auf Grund der neuesten Erfahrungen notwendig, um eine sachgemäße und wirtschaftliche Bauweise zu ermöglichen.

Wenn sich auch Jeder die erforderlichen Kenntnisse nach Maßgabe seiner Vorbildung durch das Studium der sehr umfangreichen Fachliteratur aneignen kann, so werden doch diese Kenntnisse erfahrungsgemäß leichter und schneller durch Vorträge vermittelt. Dies zu erreichen, ist auch der Zweck der Unterrichtskurse des deutschen Zement-Bundes; die Kurse haben bisher sowohl bei den Teilnehmern als auch in den Kreisen der Behörden, technischen und wirtschaftlichen Verbänden und Vereinen usw. großen Beifall gefunden, wie zahlreiche Zuschriften bestätigen.

Wie früher, sind wieder 3 Kurse vorgesehen:

1. Ein etwa 5-doppelstündiger Lehrgang über Materialverarbeitung (Programm 1), der die rein praktische Seite des Eisenbetonbaues behandelt und sich besonders für Poliere und Vorarbeiter eignet.
2. Einführungskursus in den Eisenbetonbau, umfassend 15 Doppelstunden nach Programm 2.

Gerüstbau-G.m.b.H.
Breslau 10 / Michaelisstr. 64 / Tel. Ring 7669
Gerüste jeder Art und Höhe
bes. Leitergerüste, Saalgerüste

3. Eisenbetonunterrichtskursus für Fortgeschrittene nach beiliegendem Auswahlprogramm 3, für den insgesamt 10 bis 15 Doppelstunden vorgesehen sind.

Der Unterricht findet in den Abendstunden 2—3mal wöchentlich statt.

Damit die Teilnehmer den Vorträgen besser zu folgen in der Lage sind, hat der deutsche Zement-Bund die Unterrichtsblätter herausgegeben, die großen Anklang gefunden haben; sie enthalten in knapper Form das im Kursus Vorgetragene, so daß den Hörern ein großer Teil des Mitschreibens erspart wird. (Die Unterrichtsblätter stehen den Kursusteilnehmern zum Preise von RM. 2.— zur Verfügung). Als weiteres Material zur Ergänzung der Kursusvorträge und zum Selbststudium sind im Zementverlage erhältlich: eine Reihe Broschüren über Zementverarbeitung auf den verschiedensten Spezial-Anwendungsgebieten, sowie die „Elementare Einführung in den Eisenbetonbau, Teil 1 und 2", von Dr. Ing. Riepert (Preis für Kursusteilnehmer RM. 3.— für jeden Teil).

Die Kosten betragen bei mindestens 20 Teilnehmern:

für Kursus 1: 5 RM.
für Kursus 2: 15 RM.
für Kursus 3: 10—15 RM.

Da hierdurch gerade die Unkosten gedeckt werden, so muß bei geringerer Teilnehmerzahl eine entsprechende Erhöhung der Beiträge eintreten.

Als Kursusleiter steht eine Reihe in Theorie und Praxis recht erfahrener Regierungsbaumeister und Diplomingenieure zur Verfügung. Damit die Lehrkräfte zweckmäßig verteilt werden, und die Kurse im Oktober beginnen können, bitten wir um gefl. Angabe möglichst bis zum 24. September 1927, welche Zahl von Teilnehmern in Ihrem Wirkungsbereiche in Frage kommt.

Anfragen an die Bauberatungsstelle Breslau des Deutschen Zement-Bundes, Höfchenstraße 51.

Eingesandt.

* Vorbemerkung der Schriftleitung: In einer der letzten Nummern warnten wir die Meister davor, ihre Arbeitnehmer (Gesellen, Lehrlinge) über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus zu beschäftigen, da des Arbeitszeitgesetz harte Geldstrafen, im Wiederholungsfalle bei Vorsatz sogar Gefängnisstrafe vorsieht — aber nur für den Arbeitgeber. Wir wiesen auch darauf hin, daß der Justizminister im Verein mit dem Reichsarbeitsminister die Verhängung bezw. Herbeiführung strengster Strafen verfügt haben. Auf diese Abhandlung erhalten wir nun nachstehend wörtlich widergegebene treffende Äußerung:

Zum Artikel Mehrarbeit. Sooo! Aber wenn mein Geselle in seiner freien und Erholungszeit Schwarzarbeit leistet und durch seine Pfuscharbeit unser Handwerk schädigt?

Bau- beschläge bedarfsartikel | Werkzeuge für Holzbearbeitung | Drahtnägel Holzschrauben | Sägemehl-Leim-, Furnier-Heizöfen
Nur beste Qualitäten!
Martin Zimmer, Breslau 2
Freiheitsgasse 2 :: Tel. Stephan 35483
Nur beste Fabrikate!
Preise, Abbildungen sowie Zahlungsbedingungen auf Anfrage.

SPERRPLATTEN FURNIERE BALTIC IM- UND EXPORT G. M. B. H. Breslau 9, Brigittental 45 Lager: Breslau, Glogau, Festenberg Telephon: Ohle 6541 » PUDRUS « neutralisierendes Leimstreck- und Porendichtungsmittel (D.R.W.Z.a.)

Was sagt da der Minister? Und was sagt die Partei der Arbeitnehmer, wenn die eigenen Genossen gegen das, was die Partei erreicht (!) hat, schamlos sündigen??? U. A. w. g.

Ein alter Meister
der heut noch lebt, obwohl er mehr als acht Stunden arbeitete.

Weshalb gibt der „alte Meister" uns nicht seinen Namen an. Wir hätten ihn auf Wunsch keinem Menschen verraten. Sonst wandern anonyme Schreiben in den Papierkorb, aber da die wenigen Worte den Nagel auf den Kopf treffen, haben wir sie wiedergegeben. Übrigens empfehlen wir dem „alten Meister" die nächsten Nummern dieser Zeitung zu verfolgen, er wird dann einige ihn sicher interessierende Artikel über Schwarzarbeit finden. Die Schriftleitung.

---

* In dem Artikel des Herrn W. A. in B.: „Der Dienst am Kunden", wird die Frage, braucht der Handwerker eine höhere Schulbildung? aufgerollt und die Meinung vertreten, daß die Volksschule dem Handwerker genug biete. Da jene Meinung für das Handwerk im Allgemeinen, also ohne Differenzierung, geltend gemacht wird, bedarf sie der Kritik. Es soll hier nicht um jene in dem Aufsatz angeführten Beweise gestritten werden, zweifellos ist die Feststellung richtig, daß einem nicht aufnahmefähigen Schüler auch die beste Schule keinen Nutzen bringen kann. Hier muß jedoch schon der erste Einwurf erfolgen, daß dieser Schüler auch dem Handwerk nichts nutzt. Die Forderung nach höherer Schulbildung ist für das Handwerk, seine Höherentwicklung von so elementarer Bedeutung, daß sie gar nicht oft genug erhoben werden kann. Schon die Tatsache, daß unser Arbeitnehmertum bewußt alle Möglichkeiten der Bildung ausnutzt, eigene hochentwickelte Bildungsanstalten besitzt und durch diese Geistespflege stetig hochkommt, zwingt doch zu der Einsicht, daß dem Handwerkernachwuchs nur die Wahl bleibt, mitzuhalten, oder überholt zu werden. Auf einsamen Posten stehen des Handwerks Führer, spärlich sind wirklich aktive Mitarbeiter von ausreichender Allgemeinbildung. Schwach ist die Besetzung der Parlamente mit Handwerkervertretern, höhnend klingen die Vorwürfe vom alten Zopf und Krauterwesen. Persönlichkeiten, die ohne verbriefte Bildung durch- und hochkommen, hat es zu allen Zeiten gegeben, gibt es, wohl uns, auch heute. Doch diese Ausnahmen bestätigen nur die Regel, daß kritisch empfindende Menschen diese Bildungslücken empfinden, solange sie streben, daß sie trotz aller Nach-Bildung diese Lücken nie schließen können.

Für des Handwerks kulturelle wie wirtschaftliche Geltung bleibt die Voraussetzung bestehen, daß sein Nachwuchs für seine Ausbildung die Jahre benutzt, die allgemeingültig als solche in Betracht kommen. Die volle Nützung dieser Jugendjahre ist ausschlaggebend, um dereinst nicht Nur-Handwerker zu bleiben.

Kurt Rogoll, Tischlermstr.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Fehlmengen im Sinne des Wein- und Tabaksteuergesetzes.

* Hinsichtlich der Fehlmengen im Sinne des Wein- und Tabaksteuergesetzes hat sich der Reichsfinanzhof in einer grundsätzlichen Entscheidung geäußert und u. a. ausgeführt, als Fehlmenge gemäß § 42 des Tabaksteuergesetzes sei der Unterschied zwischen dem bei der Bestandsaufnahme ermittelten Sollbestande, welcher sich rechnungsmäßig durch Abziehen des Gesamtabganges von dem Gesamtzugange nach dem Inhalt der in den Betriebsbüchern enthaltenen, gegebenenfalls vom Steuerpflichtigen berichtigten Anschreibungen ergebe und dem bei der Bestandsaufnahme vorgefundenen Istbestande. Die Rechtsvermutung des § 42 (2) des Tabaksteuergesetzes gelte nicht hinsichtlich solcher Tabakerzeugnisse, bei welchen die Steuerbehörde nach der Bestandsaufnahme durch anderweitige Ermittlungen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Betriebsbücher feststellen könne. Dieser Grundsatz gelte auch für den Begriff der Fehlmengen gemäß § 20 (3) des älteren Weinsteuergesetzes; davon sei auch bei der Auslegung des neuen Weinsteuergesetzes mit der aus § 86 (3) der Ausführungsbestimmungen sich ergebenden Einschränkung auszugehen, daß als bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmengen auch solche Weinmengen in Betracht kommen, von denen feststehe, daß sie, ohne im Weinsteuerbuch gebucht worden zu sein, in den Betrieb eingegangen seien, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden waren. Die Ermächtigung, die Anordnung aus § 86 (3) l. c. zu treffen,. ergebe sich aus § 195 (4) der Abgabenordnung und § 10 (3) des Weinsteuergesetzes. Sollte die Steuerpflicht nicht aus § 10 (3) des Weinsteuergesetzes begründet werden können, so sei § 1 in Betracht zu ziehen.

Aufstellung von Wagen und Pflügen auf der Straße.

* Der Schmiedemeister E. betreibt in Eichstedt eine Schmiede auf einem Grundstück, an dessen Vorderseite ein Fußgängerweg entlang läuft, welcher von dem eigentlichen Fahrdamm durch einen 11 Meter breiten Streifen getrennt ist, auf dem hauptsächlich Radfahrer zu verkehren pflegen. Auf diesem Streifen hatte K. hin und wieder auf kürzere oder längere Zeit Wagen und Pflüge aufgestellt, obwohl er auf die Unzulässigkeit seiner Handlungsweise hingewiesen worden war. Als K. zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde, behauptete er, daß die Wagen und Pflüge auf dem fraglichen Streifen kein Verkehrshindernis gebildet hätten. Das Amtsgericht in Stendal erkannte auch auf Freisprechung des angeklagten Schmiedemeisters, da nicht festgestellt worden sei, daß der Verkehr auf dem betreffenden Streifen durch die Aufstellung der Wagen etc. behindert worden sei. Dieses Urteil griff die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an, welches auch die Vorentscheidung aufhob und K. wegen Uebertretung des § 366 (9) des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe verurteilte, indem u. a. ausgeführt wurde, der Angeklagte habe sich gegen § 366 (9) des Reichsstrafgesetzbuchs vergangen, da er auf einer rechtlich öffentlichen Straße Fuhrwerke etc., die er auszubessern hatte, habe stehen lassen. Es stehe fest, daß der betreffende Streifen von Radfahrern benutzt werde; durch die Aufstellung der Wagen und Pflüge sei ein Verkehrshindernis geschaffen worden. Wenn vom Angeklagten behauptet werde, die Aufstellung von Wagen usw. auf dem betreffenden Streifen sei von altersher üblich gewesen, so könne dieser Umstand niemals die Anwendbarkeit reichsrechtlicher Strafvorschriften ausschließen.

Wie lange währt ein Ausverkauf?

* Im November v. J. hatte der Kaufmann D. in Königsberg i. Pr. einen Ausverkauf von Rodelschlitten, Schlittschuhen und Kinderschlitten veranstaltet und dementsprechende Ankündigungen erlassen. Als D. zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde, machte er zu seiner Verteidigung geltend, er habe den Ausverkauf bereits im November 1925 angemeldet. Der Ausverkauf dauere noch fort. Das Amtsgericht erachtete aber den Einwand des Angeklagten nicht für stichhaltig und verurteilte ihn auf Grund der ergangenen Vorschriften zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Mk., da der Ausverkauf nicht das ganze Jahr hindurch währen könne. Dadurch würde das bei Veranstaltung eines Ausverkaufs eingereichte Warenverzeichnis seinen Wert verlieren; dieses Verzeichnis solle es den Beteiligten ermöglichen, nachzuprüfen, ob die aufgeführten Waren tatsächlich vorhanden seien. Da es sich um Wintersportartikel handle, sei der Ausverkauf im Sommer 1926 unterbrochen worden. Dieses Urteil griff D. mit der Revision beim Kammergericht an und suchte nachzuweisen, daß der im Jahre 1925 angemeldete Ausverkauf noch andauere. Das Kammergericht wies aber das Rechtsmittel des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, der Vorderrichter gehe davon aus, daß der Ausverkauf aus dem Jahre 1925 mit Beendigung des Winters seinen Abschluß gefunden habe. Daraus folge, daß für den im November 1926 veranstalteten Ausverkauf eine erneute Anmeldung erforderlich gewesen sei.

Photographieren im Umherziehen hausiersteuerpflichtig.

* Der Photograph P. hatte im Auftrage von K. in Perl (Rheinl.) Häuseraufnahmen gemacht, nachdem er die Bewohner gebeten hatte, an die Fenster zu treten. Nach erfolgter Aufnahme nahm P. Bestellungen zum Preise von 4 Mk. für das halbe Dutzend entgegen. Das Amtsgericht erkannte auf Freisprechung von P. und betonte, es handle sich um einen Werkvertrag und nicht um einen Kaufvertrag; er sei auch nicht zur sofortigen Leistung bereit gewesen. Die Bilder seien erst von dem Auftraggeber in Duisburg hergestellt und nach einigen Tagen den Bestellern zugeschickt worden. P. habe weder einen Wandergewerbeschein noch eine Legitimationskarte gebraucht. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Kammergericht ein und betonte, die Aufnahme sei ein wesentlicher Teil der auf Herstellung der Photographien gerichteten Tätigkeit. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und verurteilte P. zu 60 Mk. Geldstrafe, indem u. a. ausgeführt wurde, nach den getroffenen Feststellungen sei P. in die einzelnen Häuser gegangen und habe die Bewohner gebeten, sich ans Fenster zu stellen, um photographiert zu werden. Nach Aufnahme habe er Bestellungen gesammelt und an seinen Auftraggeber weitergeleitet. Die Ansicht des Vorderrichters, daß hierin kein Feilbieten einer gewerblichen Leistung zu finden sei, sei unzutreffend. Er habe in sofortiger Erfüllungsbereitschaft gehandelt; daran sei er nicht dadurch gehindert worden, daß die Entwicklung später erfolgte. Da die hinterzogene Steuer 30 Mk. betrage, sei auf den doppelten Betrag als Strafe zu erkennen.

Unlauterer Wettbewerb eines Klavierhändlers.

* V., welcher mit Klavieren Handel trieb, trat mit Privatpersonen in Verbindung, bei welchen er je ein Klavier unterstellte, und veröffentlichte dann in verschiedenen Zeitungen Inserate, nach welchen Privatpersonen aus Not oder anderen Gründen gezwungen seien, prachtvolle Klaviere billig zu verkaufen. Wurde das Klavier verkauft, so erhielten die Personen, bei welchen er Klaviere untergestellt hatte, 10—15 Mk. Entschädigung. Schließlich wurde V. wegen unlauteren Wettbewerbs zur Verantwortung gezogen, weil unlauterer Wettbewerb vorliege. Wer die In-

serate in der Presse gelesen habe, habe angenommen, daß Privatpersonen Klaviere billig zu verkaufen gesucht hätten, weil sie sich in einer Notlage befunden hätten; tatsächlich habe der Händler V. die Klaviere nur zum Schein bei Privatpersonen untergestellt, um die Käufer irrezuführen und in den Glauben zu versetzen, die Klaviere würden von notleidenden Privatpersonen für einen Spottpreis verschleudert. Sowohl das Schöffengericht als auch die Strafkammer verurteilten V. zu zwei Monaten Gefängnis und erachteten unlauteren Wettbewerb für vorliegend. Das Gesetz wolle besonders die Gewerbetreibenden gegen unlautere Machenschaften schützen, ohne Bedeutung sei es, ob V. die Klaviere billig verkauft habe. Diese Entscheidung focht V. durch Revision beim Kammergericht an und suchte nachzuweisen, daß er die Klaviere wirklich billig verkauft habe, die Inserate in den Zeitungen rührten auch nicht von ihm her. Der III. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, einwandsfrei sei festgestellt, daß V. gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstoßen habe, indem er Inserate veröffentlichte, die den Glauben erwecken mußten, daß Privatleute aus Not ihre Klaviere billig verkaufen wollten. Zutreffend sei angenommen worden, daß V. in der Absicht gehandelt habe, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und Inserate veröffentlicht habe, die geeignet waren, das kaufende Publikum irrezuführen.

Versteigerung von Gemälden im Umherziehen verboten.

* H., welcher in Krefeld wohnt, war mit einer Firma in Oberhausen in Verbindung getreten, um in Oberhausen Gemälde zu versteigern. Nachdem in Oberhausen ein Saal gemietet worden war, sollte die Versteigerung beginnen. Die Versteigerung wurde aber behördlich vereitelt, weil H. es unterlassen hatte, die Wanderlagersteuer zu entrichten. Gleichwohl verkaufte H. freihändig einige Gemälde. Nachdem H. vom Amtsgericht in Oberhausen und von der Strafkammer in Duisburg verurteilt worden war, legte er Revision beim Kammergericht ein und bestritt, sich strafbar gemacht zu haben, da er keine Versteigerung veranstaltet habe, eine solche sei auch nach § 56 c der Gewerbeordnung im Umherziehen verboten. Der III. Strafsenat des Kammergerichts wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, es sei zutreffend, daß eine Versteigerung von Waren im Umherziehen nach § 56 c der Reichsgewerbeordnung unzulässig sei. Die Verurteilung des Angeklagten erscheine aber gleichwohl gerechtfertigt, weil er auch einige Gemälde freihändig in Oberhausen verkauft habe.

Wann liegt Miete, nicht Pacht vor?

* Es war festgestellt worden, daß eine Backstube nebst Laden, aber ohne Inventar, an einen Bäcker überlassen worden war. Es herrschte Streit, ob Miete oder Pacht anzunehmen sei. Das Oberlandesgericht in Breslau nahm Miete für vorliegend an und führte u. a. in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht aus, Pacht und nicht Miete sei bei der Ueberlassung gewerblicher Räume gegen Entgelt anzunehmen, wenn die Räume in dem Zustande, in dem sie sich bei der Ueberlassung befinden, geeignet seien, unmittelbar die Quelle von Erträgen zu werden. Erforderlich sei dazu, daß die Räume nicht nur in baulicher Hinsicht, für den Gewerbebetrieb hergerichtet, sondern daß sie auch im wesentlichen mit einer inneren Einrichtung und Ausstattung versehen seien, die unmittelbar die Aufnahme des Betriebs ermögliche. Bauliche Eignung und innere Einrichtung müssen zusammentreffen, jede von ihnen allein genüge nicht zur Annahme eines Pachtverhältnisses. Der Backofen bilde zwar eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Bäckereibetriebes, doch seien noch eine Reihe wesentlicher Inventarstücke erforderlich, um einen Bäckereibetrieb beginnen zu können, z. B. Gefäße für den Teig, Vorrichtungen, um den Teig zu teilen und abzuwiegen, Platten und Schüsseln, in welchem der Teig in den Ofen geschoben werde, und Geräte zur Bedienung des Ofens. Vollzählich brauche das mitüberlassene Inventar allerdings nicht zu sein; es sei aber davon auszugehen, daß die bloße Ueberlassung der baulich für einen Bäckereibetrieb hergerichteten Räume ohne Inventar nicht ausreichend seien, um einen Pachtvertrag anzunehmen. Sobald Inventar nicht überlassen worden war, liege ein Mietsverhältnis und nicht etwa ein Pachtverhältnis vor.

Wann sind Krankenkassenbeiträge vorenthalten?

* M., welcher in Groß-Lichterfelde eine homöopathische Kuranstalt betrieben hatte, war zur Verantwortung gezogen worden, weil er Beiträge an die Krankenkasse für seine Angestellten nicht entrichtet habe. Während das Amtsgericht M. zu einer Strafe verurteilte, sprach ihn die Strafkammer frei und betonte, M. habe seinen Angestellten unregelmäßig Gehalt gezahlt und Krankenkassenbeiträge überhaupt nicht abgezogen; habe der Angeklagte keine Beiträge einbehalten, so habe er der Krankenkasse auch keine Beiträge gemäß § 533 der Reichsversicherungsordnung vorenthalten, und eine Verurteilung könne nicht erfolgen. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und betonte, M. sei verpflichtet gewesen, die Beiträge für die Krankenkasse in Abzug zu bringen, sobald er Gehalt ausbezahlt habe. Der III. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück und führte u. a. aus, aus § 533 der Reichsversicherungsordnung könne der Angeklagte in der Tat nicht verurteilt werden, wenn der Angeklagte seinen Angestellten Gehalt nur unvollständig oder überhaupt nicht gezahlt und keine Beiträge für die Krankenkasse einbehalten habe. Nach § 533 l. c. mache sich nur strafbar, wer einbehaltene Beiträge der Krankenkasse vorsätzlich vorenthalte. Es sei aber noch zu prüfen, ob sich der Angeklagte nicht gegen die §§ 532, 402 der Reichsversicherungsordnung vergangen habe, indem er es unterlassen habe, die Beiträge für die Krankenkasse abzuziehen, Nach § 402 haben zahlungsunfähige Arbeitgeber, von denen zwangsweise nichts einzutreiben sei, Lohnabzüge zu machen und die Beiträge binnen 3 Tagen an die Krankenkasse abzuführen.

Persönliches

Obermeister Kaufmann-Heidersdorf †

*Im Alter von 54 Jahren verschied in Heidersdorf, Kr. Nimptsch, Herr Bäcker-Ehrenobermeister Moritz Kaufmann, der sich in den Kreisen seines Handwerks große Verdienste erworben hat. Insbesondere ist ihm seine Innung, der er als rühriger Obermeister lange Jahre vorstand, zu Dank verpflichtet. Weit über das Schlesische Bäckerhandwerk hinaus hat sich der Verstorbene als der „Dorfbäcker Moritz" in der Fachpresse durch seine launigen Gedichte und Abhandlungen in seiner heimatlichen Mundart einen Namen gemacht. Sein Hinscheiden wird allseitig tief betrauert.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Tel. Stephan 37934 — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Für Wohnräume, Büros, Treppen u. Dielen bleibt
Linoleum
der idealste und beste Fußbodenbelag. Beste Bezugsquelle
Pachnicke & Lange
Spezialhaus für Linoleum, Teppiche u. Cocosfabrikate. Eigene Verlegeanstalt
Breslau 1, Elisabethstraße 1
(Henel-Haus), Fernruf Ohle 557
Offerten bereitwilligst und kostenlos!

Den Herren Tischlermeistern von Stadt u. Land empfehle für die Kundschaft mein
Leichen-Überführungs-Auto
für jede Entfernung bei niedriger Berechnung. Kein Metallsarg erforderl.
A. R. Strauss, Schweidnitz
Beerd.-Anstalt „Pietät" / Fernruf 112

Dachpappen
Isolierplatten, Teerprodukten
Büsscher & Hoffmann A.-G.
BRESLAU II
Fernruf Ring 2486 Tauentzienstr. 104
Dacheindeckungen werden nicht ausgeführt

Erste Breslauer Stuhlfabrik
Kretzschmar & Co.
Tel. Ohle 4694
Breslau 10
Niedergasse 25
fertigt Stühle aller Art
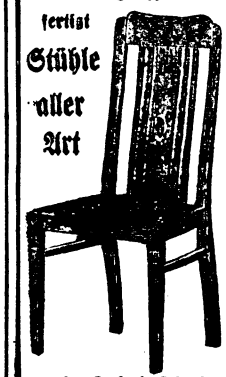
und Lokal-Tische

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Spezialhaus am Platze in
Möbelauflagen, Kehlleisten, Schnitzleisten
OK Tisch- u. Bettfüßen, Schrankfüßen etc.
Überzeugen Sie sich von meiner Qualitätsware und der konkurrenzlosen Preiswürdigkeit
Trachenberger Holzwaren-Fabrik
Emil Ridiger & Co.
Niederlage Breslau, Reuschestraße 13/14
Eingang Reußenohle
um die Ecke von Farbengeschäft Schade.

KLISCHEES
IN AUTOTYPIE · STRICHÄTZUNG HOLZSCHNITT · GALVANOS FERTIGEN IN SAUBERSTER AUSFÜHRUNG
BRESLAU 1 REUSCHESTR. 11-12 FERNSPR. 1048 R.
KARL GEÜKE & Co

Zwei tadellose Jagdgewehre
Eine Kugelflinte mit Zielfernrohr neu, eine Doppel-Schrotflinte 16er Kaliber wenig gebraucht, sind wegen Aufgabe der Jagd äußerst preiswert zu verkaufen. Offerte unter F. K. 150 der Geschäftsstelle.

Leihweise
Frack- Smoking- u. Rock-Anzüge
C. P. Pätzold
Königstraße 7/9, I,
Kißling-Ausschank

Posamenten
für Möbel und Dekoration etc.
R. Conrad
Posamenten-Fabrik
Breslau 1 ● Herrenstr. 5
Fernruf Ohle 2134

Werkzeugmaschinen

Hobel- u. Fräsmaschinen
Drehbänke
Bohrmaschinen

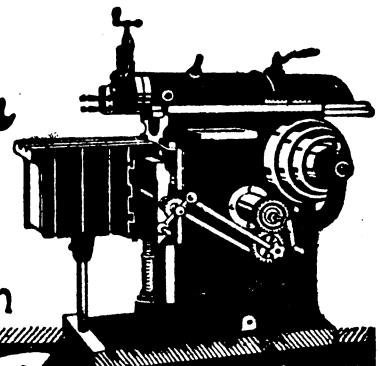

Julius Sokeyde Kom. Ges.
BRESLAU 1 · Ohlauerstr. 21-23

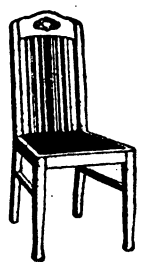

Jaeschke & Kretschmer
Inh.: Johann Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau X
Tel. Ohle 7550
nur Michaelisstraße 18

Karl Biehan, Glasermeister
Tel. R. 1545. Breslau II, Tauentzienstr. 89
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

Inserate haben in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe den größten **Erfolg!**

Drahtgeflechte,
Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald, Breslau 13,
Steinstr. 47. Tel. Stephan 34464

Glas- und Spiegelmanufaktur
Herff & Wohlfarth
Breslau 23, Ysselsteinstr. 3 / Endstation Linie 17
Gegründet 1902 – Telefon Stephan 33641 und 42 – Gegründet 1902
Spiegelbelegerei / Facettenschleiferei / Glasbearbeitungswerk
Verglasungen in Blei und Messing
Spezialliefer anf für die Möbel- und Fahrzeug-Industrie, Installations- und Dekorations-Branche
Verlangen Sie unverbindliches Angebot und Preisliste!

In unserem Verlage sind erschienen:

Ausgabe Februar 1927:

Die Bauordnung für die Städte ausschließlich Breslau **sowie andere baurechtliche Bestimmungen im Regierungsbezirk Breslau,** 198 Seiten **M. 2.—**

Die Bauordnung vom 20. Mai 1926 und andere baurechtliche Bestimmungen **für Breslau** / Bearbeitet von Magistratsoberbaurat Otto Berger . . . **M. 5.—** Hierzu Seitensucher (Schlagwortregister) 8 Seiten . . . . . **M. 0.30**

Die Bauordnungen der Stadt Breslau von 1605—1925 Zusammengestellt v. Magistratsoberbaurat Otto Berger . . . . . **M 10.—** Bei gleichzeitigem Bezuge dieses Buches mit der Bauordnung vom 20. Mai 1926 ermäßigt sich der Gesamtpreis auf **M. 12.50**

Die Baukunst Breslaus Ein architektonischer Führer / 10 Bogen Oktav-Format mit ca. 120 Abbildungen und 2 Stadtplänen / Herausgegeben von Stadtbaurat Richard Konwiarz broschiert **M. 4.—**, in Ganzleinen **M. 5.—**

Statik und Konstruktion Anwendungen des Eisenbetonbaues. Mit Beispielen aus der Praxis von Dipl.-Ing. H. W. K. Ziesemer, 104 Seiten, 462 Textabbildungen, broschiert **M. 3.—**, in Halbleinen gebunden . . . . . **M. 4.—**

Die Zusendung erfolgt nur unter Nachnahme oder bei Voreinsendung des Betrages zuzüglich der Portospesen.

Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau I

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Armaturen

Sämtl. Installationsartikel sowie
Pumpen
aller Art, Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
Milde
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3, Freiburger Straße 7

Autog. Schweiß-Apparate

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Bedachungen

Bedachungsgeschäft
Rob. Greulich
Klempnermeister
Breslau I
Höfchenstr. 73
Tel. Stephan 36417.

Georg Köbsch
Bauklempnerei u. Bedachungsgeschäft
Breslau 23, Steinstr. 97
Tel. Stephan 32189

Flaschenzüge u. Winden

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Drahtwaren

Lampenschirmgestelle und Drahtwaren
aller Art nach Zeichnung, Skizze, oder ab Lager
Alle Zubehörteile für Patentmatratzen wie Federn, Haken, Bügel usw. fertigt und liefert in bester Qualität
Adolf Lenz
Breslau 23
Helmutstraße 63/65

Drechslerei

Drechslerei
für Handwerks- u. Industrie-Bedarf.
W. Arnold,
Sandstr. 18, Tel. Ohle 3806.

Drogen u. Farben

Leim und Schellack
Artibeizen · Lacke
Oscar Mohr, Breslau I
Kupferschmiedestr. 25
Tel. Ring 433 und 8199

Gewerbl. Maschinen

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Elektro-Heizung

Elektrische Heizkörper
für jeden gewerblichen Zweck und für jede Spannung fertigt schnell u. preiswert an
E. Philipp
Hammerei 18. Tel. Ohle 6856

Elektro-Maschinen
neu und gebraucht zu billigsten Preisen
stets 400 Motoren auf Lager
Ankauf / Verkauf / Austausch / Miete
:: Günstige Zahlungsbedingungen ::
Eigenes Reparaturwerk
Gesellsch. f. Elektrizitäts-Unternehm. m. b. H.
Breslau X, Benderplatz 30 :: Tel. Ring 7996-7997

Färberei

Färberei Felix
Breslau 24
Gräbschener Str. 249-51
Fernspr. Stephan 30934
färbt u. reinigt alles
Hausfrauen-Wäscherei
Annahmestellen in allen Stadtteilen

Holzbearbeitungsmaschinen

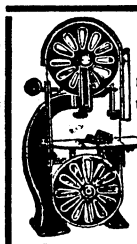

Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge
nur Breslau X Michaelisstr. 18|22
Max Seifert
Maschinen- u. Werkzeugfabrik

Hosen

Monteur Jacken schräg und gerade
Oskar Dehmel
Neumarkt 45

Jalousien

Hermann Scholz
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon Ohle 127
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen

Max Jung
Augustastraße 90
Telefon Stephan 33937
Jalousien, Rolläden, Rollos und deren Reparaturen

Klempnereiartikel

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Kochmaschinen

Ernst Mann
Breslau 8
Brüderstraße 20/22
Fernruf Ring Nr. 2306
Gegründet 1861

Kupferschmiede

Kupferschmiede-Apparatebau / Dampf-Hochdruck-Heiz-Anlagen, Kessel aller Arten u. Größen.
A. Langer Schießwerderstraße 55
Fernruf Ohle 5453

Kunst- u. Bauschlosserei

Fritz Dann
Kletschkaustraße 4
Telefon Ring 9802.

Leder u. Schuhbedarf

Albert Gutsche
Leistungsfähigste Leder- und Schuhbedarfsartikelhandlung Schlesiens.
Breslau, Reuschestr. 29-31
Gräbschener Straße 19-21
Moltkest. 14, Bohrauerst. 27

Leitern

Leitern
für Maler Tapezierer Elektriker
besonders stabil und preiswert
Gebr. Wagner
Sächsisch Kreis Glatz

Matratzen

Stahlmatratzen
und Bettstellen en gros. Ständiges Lager
Hübner, Großpietsch & Sohn
Stahlzugfedermatratzenfabrik
Breslau, Helmutstr. 59
Tel. Stephan 31897.

Messing-Verglasung

Matthias Pink
Breslau 2, Hubenstraße 2.
Messing-Verglasungen.

Möbel

Tischlermeister!
Küchen-Kataloge
32 Küchen, 16 Aufwaschtische
Mk. 1.50
Möbel-Kataloge
100 Zimmer, Mk. 5.—
Beste Geschäftsverbindung
Möbelfabr. Hirschmann
Breslau, Hubenstraße Nr. 23

Qualitätsmöbel
Ladeneinrichtungen
bei Zahlungserleichterung
Schoetz & Co.
Breslau 23, Bohrauerstr. 88
Tel. Stephan 36754
Eigene Tischlerei.

Musikinstrumente

Blasinstrumente
Violinen, Mandolinen, Lauten, Zittern, Sprechapparate, Platten evtl. Teilzahlung sowie Reparaturen
Franz Hirschberg
Inhaber: E. Raschke
Breslau, Weidenstr. 19

Pianofortefabrik

Traugott Berndt
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. R. 686
Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

Sattlerei

Adolf Jaeger
Breslau 6, Tel. R. 3793
Friedr.-Wilhelm-Str. 30
Sattel-, Geschirr- u. Lederwarenfabrik
Sportbälle
Schaukelpferde

Stempel, Schilder

Alwin Kaiser
Gravier-Anstalt
Breslau I, Am Rathaus 15
Tel. R. 6614.

Wagenbau

Josef Olbrich
Breslau X, Matthiasstr. 79
Tel. O. 855, Ottostr. 44
Stellmacherei, Karosserie und Wagenbau
Handwagen jeder Art

Herm. Lewin
Handwag. 2- u. 4 rädrig für alle Handwerksbetriebe
Klosterstr. 68 R. 6657

Zahnräder

Arthur Rick & Co.
Gräbschener Str. 98
Telefon Steph. 36713

Zeichnungen

Entwürfe
Detailzeichnungen
Schriften, Kataloge
etc. fertigt preiswert
Offerten u. Nr. 340 an
J. Ast
Gabitzstrasse 91